

D. Joh. Ge. Christoph Schnitzlein.

fm. 22^a



8. 9

Ersfertiger und zu weiterer Überlegung
gethaner



ersuch/

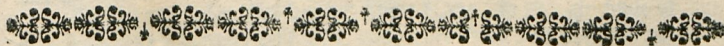
Wie etwa
das unter dem Titul

Genuina Ratiocinatio
circa Decretum ejusque Executionem
in Negotio Thorunensi &c.

Heraus gekommene / und zur Stadt am Hof
gedruckte

Lateinische Scriptum

könne beantwortet werden.



Hamburg 1725.

Collegium und an hiesiger Universität
gegründet



Das Buch von
der

Genius Rationis

der Menschheit

von

Georg Wilhelm Hegel

1801

Verlag

1801





Nachdem ein, zur Stadt am Hof vor Regensburg, gedrucktes Lateinisches Scriptum sub rubro: *Genuina Ratiocinatio circa Decretum ejusque executionem in Negotio Thorunensi An. 1724. agitato &c.* nebst andern Regensburgischen Beylagen in Hamburg besandt, und ein Judicium darüber verlangt worden,

So hat man zwar, wegen anderer Civil-Geschäfte, fast keine, oder doch gar wenig Zeit, auf Publica zu gedencken.

Um aber doch zu zeigen, daß man auch gern in eine so fameuse Sache, als die Thornische ist, etwas wenigens gern beytrogen möchte, so hat man des Abends nach der Mahlzeit, von einem Scribenten, obgedachtes Scriptum sich vorlesen lassen, und, wenn ein Svus absolviert war, alsofort seine Meynung darüber dictirt, solcher gestalt, daß, wie der erste Satz berührten Scripti gelesen, und in etwas beleuchtet worden, man noch nicht gewußt, was in denen folgenden Svus etwa noch möchte vorgebracht werden.

Vor allen Dingen wird prämittirt, daß, weilen man sehr presert war, man nicht Zeit gehabt, das *ex tempore* dictirte, noch einmahl zu revidiren, und sochemnach, die etwa durch Ubereilung eingeschlichene Fehler zu verbessern, und mit gütigen Augen anzusehen gebetten wird.

Damit man aber alles deutlich fassen könne, so ist, gleichwie in dem Lateinischen Scripto geschehen, auch jeder Svus von vorn an gesetzt, und zu mehrer Bequemlichkeit numerirt worden.

¶ Welches der geneigte Leser in dem Lateinischen Scripto ebenfalls thun kan, um so viel ehender zu sehen, was auf jeden geantwortet worden.

Es wird solchennach, istis præmissis, nun würcklich zu Examination derselben geschritten, und angemerket.

Ad imum. Der Author dieses Scripti hat freylich nicht unrecht, daß er, gleichsam wider seine Intention bekennen muß, daß die vor einem Jahre wider die in Thorn wohnende Evangelische. so ungerecht ausgesprochene, als grausam exequirte Urthel schier ganz Europam in die größte Verwunderung und Consternation gesetzt.

Ad 2dum. Was das erste Membrum dieses svi betrifft, so wird utilissime acceptirt, daß er zugleich gestehen müsse: Es haben auch einige von denen Herren Catholischen, die doch sonst, in Betracht einerley in solcher Religion führenden Principiorum, wo es anders wider die Dissidentes angesehen ist, zu hart procedirt zu seyn nicht leicht opiniren, gedachtes unbillige und blutige Urthel nicht approbiren können, sondern daran ein höchst billigen Abscheu bezeuget.

Das zweyte Membrum concernirend, so ist ohne alle Bemühung zu gedencken, daß solches wohl nicht leicht erhörte harte Verfahren bey denen Protestirenden insgesambt, um so viel mehr ein großes Schrecken müsse causiret haben, als gar leicht die Rechnung zu machen ist, daß die Catholische Geistlichkeit an allen Orten, wo sie nur ein wenig die Oberhand haben, im Fall es nur nicht an Gelegenheit fehlere, mit denen armen Evangelischen eben so unzufpringen, des Vorhabens sind, welches dann einige von ihnen, absonderlich aber die Herren Jesuiten, verschiedentlich in schreiben und reden, leyder! deutlich genug zu verstehen geben, worüber, was diese Sache betrifft, unter andern nur die, von dem Vorgesprecher der Jesuiten aus Thorn, vor dem Königlich-Pohlnisch-hohen Affectorial-Gericht, im Nahmen seiner Mit-Brüder, erhobene peinliche Klage, und der sogenandte endliche Vortrag noch gelesen werden kan.

Es ist hiebey gar etwas seltsames, daß der Schriftsteller zu schreiben sich untersetzet, als ob die Herren Protektirende, ja nicht einmahl die hohe Herren Guarants des Oltivischen Friedens Zug und Recht hätten, sich darüber zu moviren, und so wenig das, denen Evangelischen in Thorn Entnommene, hinwiederum zurück zu begehren, als wegen der mehr, als barbarischen Execution, eine zulängliche Satisfaction zu fordern.

Und

Und da dem Auctor, was im besagten Oüvischen Frieden stipuliret und zu dessen besser Erhaltung, für eine Guarantie und Gewehr- schein geleistet worden, nicht unbekandt seyn kan, so ist warlich mit der gewöhnlichen Vernunft nicht zu begreifen, warum er, daß die Transgressio- nen deshalb nicht responabel zu seyn schuldig wären, vermeynen dürfte.

Allermassen, wann die zu einem Frieden erwehlte hohe Herren Fidejussores denen Læderten, wegen einiges widrigen Unternehmens, nicht zu Riede, und alles wieder in vorigen Stand zu setzen Macht haben sollten, man gerne wissen möchte, warum und zu was Ende bey Schliessung eines Fæderis, die contrahirende Theile sich dann um die Gewehrhaftmächtiger Puissances so sehr zu bemühen pfliegen.

Es ist auch denen Tyronibus ex Jure Civili bekandt, quod evictionem debere vel præstare dicantur, ad quos, re evicta & ablata, est regressus, item, Fidejussores appellantur, quos homines accipere solent, dum curant, ut diligentius fieri cautum sit, Institutur, de Fidejussoribus.

Woraus dann um alle unnöthige Weiltläufigkeit zu vermeiden, Sonnenklar am Tage lieget, warum, und mit was grossem Recht, die Hohe Herren Guarants, zu Ihren unsterblichen Ruhm, der armen Evangelischen in Thorn sich so kräftig als Rechtlich anzunehmen, vermöge Ihrer gethanen solennen Verheissungen, schuldig, und dahin sich zu bearbeiten, im Gewissen verbunden sind, daß denen contra Fas lædirten Evangelischen Einwohnern in Thorn, entweder in Güte, oder durch andere zureichende Hülfsmittel, das Ihnen geraubte, cum fructibus perceptis & percipiendis, völlig hinwegwiederum restituiret, auch wegen der ganz enormen Execution, nicht allein denen Lædirten alle convenable Satisfaction gegeben, sondern auch der armen Stadt so prospiciret, und ihr solche nachdrückliche Sicherheit verschaffet werden möge, damit dieselbe, im Fall denen Hrn. Patribus Jesuitis und andern ihres gleichen, etwa ins künfftige dergleichen Tragödie hinwieder zu spielen, die Lust ankommen sollte, ihren wütenden und losdiceren Cyfer, woran sie zwar Gott dem HERN einen Dienst zu thun vermeynen, in der That aber, daß sie Jesu Christi, als welcher Rache zu üben oder Blut zu vergießen nirgends befohlen, wahrhaftige Nachfolger gar nicht seyn, klarlich zu Tage legen, ein Diegel vorgeschoben werde.

Diese, von denen Hohen Herren Guarants zu solchem Ende un-
ternehmende löbliche Vorsorge kan kein vernünftiger Mensch einen A-
ctum Jurisdictionis nennen, gestalten einer Republic über die andere,
freylich positivis certis circumstantiis, simpliciter keine Gewalt zu thun.

Nachdem aber denen bekannten Hohen Herren Guarants eine
dergleiche Jurisdiction, sive quod idem est, Eviction oder Fidejussion,
aut si mavis, Guarantie, ultro offeriret, von diesen auch solenniter
angenommen und zu præstiren versprochen worden; So wird der
Verfasser sich so viel zu bescheiden wissen, daß sothanes Axioma Juris
auf diesen Casum gar nicht applicable sey.

Ad 3tium. Daß Ihre Königl. Maj. von Preussen, Krafft der
von Ihren Herren Vorfahren an der Regierung, von sich gegebenen
Hohen Parole und schriftlichen Versicherung, sich der bedrängten Dis-
sidenten, fürnemlich aber der armen Stadt Thorn, so großmüthig an-
nehmen, und auch Ihre Königl. Groß-Brittanische Maj. vermöge des,
von Ihro ebenfalls über den Oltowischen Frieden extradirten solennen
Guarantie-Instruments, darzu zu animiren sich lassen angelegen seyn,
dadurch verdienen Dieselbe vielmehr eine unsterbliche Glorie, als einen
solchen schändlichen Vorwurff.

Wie dann Höchst-Dieselbe, wegen der, mit der Cron Pohlen ge-
troffenen ewigen Bündnuß, Krafft welcher Sie besagter Republico
Pohlen, nicht allein insgemein, sondern auch insbesondere, das ist, wenn
nicht allein ermeldtes Königreich insgesambt, von einem auswärtigen
Feinde angegriffen, sondern auch, wenn einigen ihrer Unterthanen in
specie Gewalt und Unrecht zugefüget werden solte, einem jeden Lædiren
mit allen Kräfften assistiren müssen, dazu im Gewissen gehalten und
verbunden seyn.

Ad 4tium. Der Author thut wohl, daß er die Decidirung der
ganzen Sache denen Hohen Herren Interessenten eingig und allein
überlässet, gestalten ohne das, keinem privato darüber zu raisonniren
zustehet, er hätte aber noch besser gethan, wenn er in denen vorherge-
henden Svis seine brennende Passion wider ein und andern von denen
Hohen Herren Guarants nicht so sehr blicken lassen, darum man denn
wohl sagen kan, es sey dieses eine Protestatio facto contraria.

Ad 5tium. Was bishero an denen Protestirenden Höfen, we-
gen der crudelen Thornischen Execution, etwa von einigen frommen,
der Christlichen Liebe und Commiseration ergebene Persohnen heraus
gekommen, daraus ist wohl keine Injuria zu erzwingen, weiln das Fa-
ctum einmahl Leidet! mehr, als zu wahr ist.

Zwey

Zweytens, auch dergleichen grausahmes Verfahren schweblich mit
höflichem wider lündern Worten hätte gegeben, oder die Meynung an
den Tag gelegt werden können. Nam scapham scapham, ligonem
ligonem appellare solennis consuetudo, und haben die Herren Af-
fessores und Executores sich solches selbst zuschreiben.

Ad 6tum. Ob die Liebe zum Vaterlande und der allgemeinen
Ruhe daraus hervor leuchte, wenn man Ubereilungen, indiscrete Eufere
und grosse Affecten, wodurch doch dem Vaterlande nichts als Unheyl
zuwachsen kan, zu defendiren sich bemühet, das läst man allen vernünfti-
gen und unpartheyischen Verfohnen zu urtheilen billig über.

Ad 7timum. Dieser Passus findet quoad primum membrum,
in dem vorhergehenden zweyten Svo seine Abfertigung, daß aber quo-
ad secundum, durch die blutige Execution, der Döwische Friede nicht
sey gebrochen, noch zu dessen inviolablen Observirung constituirte,
und auch von der Eron Pohlen ohne alle Repugnance angenommene
Hohe Herren Fidejussores nicht auf eine besondere empfindliche Artz
soltten lazdiret, und mithin ihres Amts sich zu gebrauchen obligiret
worden seyn, solches ist zwar Welt-kündig, es wird aber sonder Zweiffel
auch aus der Suite des Lateinischen Scripti selbst das Contrarium
erhellen.

Ad 8vum. Die von dem Authore versprochene Moderation
wird, weilin man das Scriptum, gleich bey Durchlesung, Articul zu
Articul, also fort zu beleuchten sich vorgenommen, sich zeigen müssen,
so stehet auch dahin, ob ein unpartheyischer Leser so gelinde, als der
Schriftsteller sich wohl einbüdet, von dem Werke sentiren werde.

Wenn die Pohlische Rechte pro lubitu, mit denen zur Republic
gehdrigen Evangelischen Unterthanen zu verfahren verstaten soltten, so
hätte man gewiß wegen Beybehaltung der Evangelischen Religion in
dem ganzen Königreich, und mithin in berührter Stadt Thorn, die an-
genommene Guarantie gar nicht vonnöthen gehabt.

Daß auch zwischen dem Verbrechen und der harten Straffe, kei-
ne Proportion und Gleichheit gehalten worden seye, wird nicht allein
von jedem der Equität Ergebenen, sondern auch von Türcken und
Heyden bejahet werden.

Und mag allhier zu Beschönigung der harten Execution wenig
oder vielmehr nichts beytragen, daß, welches man doch dahin gestellet
seyn lästet, der Proceß ordentlich soll instituiret worden seyn. Aller-
massen nur allhier die Frage ist, ob das, durch eigene Schuld der Ca-
tholi-

tholischen erregte Verbrechen, ein so hartes Einsehen verdient habe oder nicht.

Ad 9num. Die Contenta dieses Sakes sind schon in vorhergehendem, prealablement genugsam beantwortet worden.

Ad 10num. Alles, was der irritirte Pöbel, nach dem Sprichwort: *Ira scepius laesa fit furor*, damals verübet haben soll, daran seyn die Catholischen selbst schuld, und, wann es nach denen Rechten, ohne Affekten gebührend gehen sollen, so hätten vielmehr diejenige, so bey gehaltener Procession den Streit angefangen, und zu allen üblen Folgen Anlaß gegeben, exemplariter abgestraftet werden sollen. *Quia Authores rixæ, in omnibus tumultibus, præ cæteris sunt puniendi.*

Ad 11num. Die Antwort auf diesen Svm kan ohnst wehr aus dem vorigen abgenommen werden, qui vult prius, vult etiam posterius, hätte man die Evangelische Einwohner in Ruhe gelassen, so wurde der Pöbel wohl nimmermehr dergleichen auszuüben sich unterfangen haben.

Ad 12num. Die darinn erzehlte Thätlichkeiten wird zwar kein Evangelischer gut heißen, allein so gehet es, wann man einen Pöbel, der, wenn er einmahl aufgebracht ist, wohl in Wahrheit mit Recht einem betrunkenen Menschen verglichen werden kan, auf solche Weise zum Zorn reizet, absonderlich da derselbe vernünfftig nicht wissen können, ob nicht die Catholische bey solcher Gelegenheit mit denen Evangelischen in Thorn eben so, als wie an verschiedenen andern, mit beyderseits Religions-Verwandten angefüllten Orthen, allwo jedoch die Catholische Religion die Oberhand hat, leyder! schon zum offtern geschehen, mit Schlägen, Schleppen ins Gefängnuß und Relegiren verfahren, oder wohl gar ein und ander Blut = vergießen anzurichten intentioniret seyn möchten.

Exempel seyn davon genug vorhanden, und will man nur auf diejenige Thätlichkeiten, so durch ebenmäßiges Instiften der Catholischen vor einigen Jahren in dem Nassau = Siegischen vorgegangen, woben eine und andere tödtlich bleßiret, einige aber todt geschossen, und jedersmänniglich durch den Druck bekandt gemacht worden, geliebter Kürge halben sich beziehen.

Ad 13num. Ob die erzehlte Verbrechen, im Fall sie angegebener Massen qualificirt seyn, wie dann zusehender billig auch der andere Theil darüber in loco tertio, allwo selbiger durch Catholische nicht intimidirt, noch durch subordinirte Zeugen überstimmet werden kan, vernommen werden müste, zwar an sich eine Ahndung wohl
meri.

meritirten. So ist noch eine große Frage, ob eben die, denen höhern Bildern, welchen keine Heiligkeit mit Recht zugeschrieben werden kan, ja, welche billig nach Gottes klaren Worten, wovon Exod. Cap. XX. vers. 4. Ingleichen Deutronom. Cap. V. vers. 8. nachzulesen, aus der Christenheit um so vielmehr zu verbanen seyn, als dadurch das gemeine und einfältige Volk nur von den wahren und innerlichen Gottesdienst, zu einer äusserlichen und sündhaften Bilder = Verehrung, mithin revera, zu einem Höhen = Dienst unvermercket angeführet und verleitet wird, wie solches leyder! die tägliche Erfahrung in Pabsthum überflüssig bezeuget, zugesüget seyn solende Thätlichkeiten, ohne dermahleintige schwehre Verantwortung haben, mit dem Leben bezahlet werden müssen.

Dasern aber ja in denen Pohnischen Gesetzen, worauf so offte provocirt wird, wegen der Beschuldigungen, eine Todes = Straffe, welches man billig dahin gestellet seyn lästet, so simpliciter möchte gesetzet seyn. So ist doch mit keinem Schein Rechts zu behaupten, sondern vielmehr aller menschen Natur zuwider, daß die Execution auf eine so entsetzliche und grausame Art, woran nicht allein vernünftige Menschen und wahrhafte Christen, sondern auch Türcken und Heyden einen billigen Abscheu tragen vorgenommen worden.

Wie dann der dabey gebrauchte Modus mehr einer Neronischen Rache, als welcher Kayser, wie die Historien melden, gemeiniglich dem Scharfrichter, wenn er jemand umbringen solte, mit folgenden Worten anzureden pflegte: Peri, ut sentiat mori, als einer Christlichen Straffe oder Correction ähnlich siehet.

Über politicis, sed non concessis circumstantiis & allegatis legibus, lieber, was hat dann die Evangelische Marien = Kirche und Evangelisches Gymnasium gesündiget, daß auch diese zwey Grund = Stücke denen Evangelischen Einwohnern in Thorn de facto entzogen, und noch dazu der Magistrat mit Catholischen Subjectis zum Theil besetzet worden.

Es will sich hier der infra allegirte Passus aus dem Grotio gar nicht appliciren lassen, indem dieser Author, wie unten mit mehrern wird demonstret werden, politicis certis conditionibus, nur von politischen Rechten und Privilegien, nicht aber von Dingen, so das Gewissen angehen, redet.

Zu geschweigen, daß keine Christliche Obrigkeit befugt ist, auch dem größten Delinquenten an denen zu seiner Seeligkeit dienenden Mitteln zu hindern, noch weniger aber ihn derselben gänzlich zu berauben.

Ein jeder Christlicher Befehlshaber befindet sich in seinem Gewissen vielmehr verbunden, demjenigen Ubelthäter, so aus der Welt geschicket werden soll, alle seiner Seelen-Seeligkeit concernirende Adminicula sorgfältigst zu suppeditiren.

Ist nun dieses wahr, wie es an sich selbst richtig, so kan die Republic Pohlen denen Evangelischen Inwohnern in besagter Stadt Thorn den gewöhnlichen Gottesdienst, *salva conscientia*, umb so weniger entziehen, als sie sonst zum gottlosen Leben, Verzweiflung, und endlich wohl gar zur ewigen Verdammniß gar leicht gebracht werden können, der Pactorum und bekandten Friedens-Schlüsse nicht einmahl zu gedencen, als welche nach eigenen Willen, ohne Genehmigung der Paciscenten und Guarants, nicht so leicht, als wie der Schriftsteller sich einbildet, gebrochen, und die *Forma Republicæ Thorunensis* geändert werden kan.

Ad 14^{um}. Es ist lächerlich, daß der Author allhier sezet, es wären nur einige wenige von denen in *flagranti crimine* ertappeten Mißhändlern gestraffet worden, da er doch bald hernach, nemblich *Svo 39.* ausdrücklich statuiret, daß auch eine ganze Societät wegen eines von einigen wenigen beschehenen Verbrechens gestraffet werden könne, welches dann auch, wie *Svo præcedenti* allbereit erwehnet, in Thorn die geraubte Marien-Kirche und das Gymnasium satifsam beweisen, und also wider seine eigene Theses und offenbahre Wahrheit streitet, als ob nur an einigen wenigen die imputirte Verbrechen geahndet, immassen vielmehr die ganze Stadt aufs empfindlichste, durch unrechtmäßige Supprimirung ihres Gottesdienstes abgestraffet worden.

Ad 15^{um}. Der Schriftsteller wird wohl kein Exempel beybringen können, daß man an einem Orte in der Christenheit, allwo die Evangelische Religion das *Dominium* führet, auf solche Weise, mit denen Catholischen Unterthanen *procediret* habe.

Ad 16^{um}. Wam etwa irgendwo, allwo die, mit Ungebühr, von Juden selbst zur Ungedult gebrachte Einwohner, anderst nichts, als in der Furie, eine Jüdische Synagoge angegriffen, und in solcher die darzu gehörige Gefässe etwa zerschmettert, und weiter kein Unheil oder Empörung wider den Magistrat vorgenommen, die unruhige Juden

Juden aber nur tapffer abgeprügelt, und hernach sich wieder zur Ruhe begeben hätten, so dürfte gewiß keine Christliche Obrigkeit leicht zu finden seyn, welche dergleichen mit Vergießung Menschen-Bluts abzustraffen sich auch nur in Sinn kommen lassen würde.

Es sind aber dieses, und dergleichen Præsupposita Dinge, so nichts probiren, allenfalls auch Exempel, ein an sich selbst unzulässiges Factum nicht zu justificiren vermögen.

Ad 17mum. Das so sehr angerühmte gelinde Verfahren, leuchtet, wie leyder! jedermann vor Augen lieget, wohl aus keinem von allen sich dabey geäußerten Umständen hervor, vielmehr entsetzt sich jedes Christliche Gemüth über die verhängte grausame Execution.

Man weiß an denen Evangelischen Orthen von keiner Feurer-Straffe, es wäre dann eine Blasphemia, oder dergleichen anders hartes Verbrechen, so in sano sensu zu reden, von niemand der Hingerichteten begangen worden.

So ist auch Gott Lob! in Teutschland und andern Evangelischen Orthen nichts, von einer durch den Satan selbst eingeblasenen sogenannten Spanischen Inquisition, oder einen solchen Proceß, wie der zu Goa mag eingerichtet seyn, oder Plutonischen Straffe befannt, doch aber in Thorn von dem sogenannten Pöhmischen Assessorial-Gericht wenig Moderation, vielmehr aber eine ex odio Religionis herrührende, und mit Thränen nicht gnugsam zu beweinende bittere Grausamkeit mehr als zu viel verspühret worden.

Ad 18mum. Hieraus erhellet klar, daß, wie der Concipist selbst öffentlich bekennen muß, die, an sich selbst mehr als zu viel geschärfte Straffe denen blutdürstigen Pohlen, und derjenigen Secte, welche die Herren Pohlen mehrentheils sub prætextu pietatis, dazw verleihet, noch lange nicht grausam genug gewesen, sondern daß sie mit denen mehrentheils unschuldig hinggerichteten Leuthen gern noch härter verfahren wollen, wofern die weltbekandte Clemenz, Großmüthigkeit, auch zur Liebe, Billig- und Gerechtigkeit höchst rühmlichst tragende Zuneigung Ihro Königlichen Majestät von Pohlen es nicht verhindert hätte.

Solchergestalt, daß diese Königliche löblichste Interposition der unmenschlichen Grausamkeit des sogenannten hohen Assessorial-Gerichts amnoch einen Zügel angeleget, und dahero allerhöchst besagter

Ihro Königl. Maieſtät deſſhalb einſig und allein die Cloire gebühret, ermeidtem Aſſeſſorial- Gericht aber wenig Ruhm übrig bleibet.

Ad 19um. Dieſer iſt ſchon im vorhergehenden überflüſig abgefertiget worden.

Ad 20um. Primum Membrum dieſes ſvi hat man vorhin ſchon ſattſam beleuchtet.

Quoad ſecundum, folget unſtreittig, daß die Fundamental- Geſetze des Pohlniſchen Reichs, im Fall ſelbige ja dergleichen unerhörte Straffen ſtatuiren, nur bloſſerdings gegen die Diſſidentes abziehen müſſen, womit dann das Aſſeſſorial- Gericht, an ſtatt einer angerühmten Moderation, ſich wegen einer ſtarcken Paſſion vielmehr verdächtig machet.

Wie dann abſonderlich in den letzten Worten, daß die exequirte Straffe ganz unproportioniret den Schriſtſteller ſelbſt vorkomme, nicht ausdrücklich zu verſtehen gegeben wird.

Ad 21. Bekennet der Verfaſſer wiederum, daß das allegirte Pohlniſche Geſetz hart, und alſo der Aequität nicht gemäß ſeye.

Wem Fremdden erlaubet wäre, ſothane Geſetze zu perluſtriren, ſo würde ſonder Zweifel ſich finden, daß es damit bloſſerdings nur auf die ſogeanndte Diſſidentes angeſehen ſey, abſonderlich, da ſolche allererſt Anno 1617. und alſo lange nach der Reformation einſeithig und ohne Concurrentz der Evangelischen, nach Aufſage eines gewiſſen cordaten Pohlniſchen Edelmanns publiciret worden.

Ob alle entſtehende Tumulten in Pohlen, wenn auch ſo gar nur eines oder des andern Privat- Haus ſolte angegriffen ſeyn, ſofort mit dem Leben müſſen bezahlet werden, daran iſt wohl um ſo mehr zu zweiffeln, als bekandlich nicht einmahl ein Todſchlag nach denen göttlichen Verordnungen, mit dem Leben, ſondern wenn es ein geringer Bauer iſt, nur mit 10. Pohlniſchen Gulden pſieget abgeſtraffet zu werden.

Wird nun ſo wenig das vergoſſene Menſchen- Blut geahndet, wie vielmehr muß man demjenigen das Leben ſchencken, ſo ſich nur an lebloſen Sachen vergriffen.

Es bezeugen über das, gar viele wichtige Caſus, daß die Herren Pohlen unter ſich ſelbſt, ohne ſich deſwegen bey einem Richter anzumelden, gegen diejenige, auf welche ſie nur den geringſten Verdacht geworffen, wovon das Exempel des ganz unbarmerziger Weiſe und wider alles Böcker- Recht niedergeſäbelten Sapieha noch im friſchen

frischen Andenken ist, ganz impunè Rache zu üben gewohnet sind.

Woraus dann, ob die Gerechtigkeit in solchem Lande, angerühmter massen so wohl bestellet sey oder nicht, man jedermann zu urtheilen überläßt.

Ad 22. Dieser Svus wird durch einige vorhergehende zur Gnüge beantwortet.

So ist auch inter Christianos bisher schon rühmlichst im Gebrauch, daß man nicht sowohl auf den literalem sensum, sondern vielmehr auf die Billigkeit eines Gesezet, in judicando, absonderlich, wenn de sanguine humano die Frage ist, im Fall anders der Richter seine Conduite dermahleins vor dem Richter Stuhl Christi zu iustificiren sich getrauen will, sein einziges Augenmerck richten müsse.

Ob durch die verhengete Execution, der Endzweck der Religion, oder welches einerley, der wahre Gottesdienst, wovon die Liebe des Nächsten dependiret, auch nur einigermassen sey erreicht worden, solches bleibt einem jeden unpassionirten, und nicht mit Lojolicshen Präjudiciis angefüllten Menschen anheim gestellet.

Ad 23. Warum der Schriftsteller diesen Punct allhier nochmahl berühre, da doch svo 8. und 9. als ob ante Executionem, debita causæ cognitio vorhergegangen sey, gesagt wird, solches giebt dem Leser vielmehr dem Verdacht, daß bey der ganzen Sache, nicht wenig Passion müsse mit untergelassen seyn.

Ad 24. Allhier wird eben dieses, warum und zu was Ende, ist leicht zu errathen, nochmahl widerholet, und behauptet, daß 26. Zeugen von beedersseits Religion, bey Untersuchung der Sache cydlich abgehört worden.

Ob sich solches also verhalte oder nicht, davon wird die künfftige Zeit, wann etwa die arme Einwohner in Thorn die Wahrheit ohne Scheu zu bekennen, Freyheit bekommen dörrften, Zweiffels ohne die Gewisheit an den Tag legen.

Daß sonsten Evangelische wider Catholische, und Catholische wider Evangelische, als Zeugen aufgeföhret werden können, ist an sich kein Zweiffel, so lange als man in politischen Handlungen begriffen ist.

Wann es aber Religions-Sachen concerniret, so ist es unstreittig, und mit unzählbaren Exempeln darzuthun, daß man sodann keinen Catholischen leicht Glauben bezumessen habe, über welchen Punct man jedoch an diesen Orth sich weiter einzulassen mit Fleiß abstrahiret.

Man will aber nur dieses noch dabey anführen, daß auch im Teutschen Reich, altho sonst bey denen Comitii die Majora gelten, man denen Catholischen in causis Religionis, wegen ihrer alzeit äussernden Partheylichkeit, solche nicht einräumet, sondern eben darum Ao. 1648. bey dem damahls gemachten Osnabrückischen Friedens = Schluß Art. V. §. 52. das Contrarium einzuführen gemüßiget worden.

Ad 25. Es ist nicht bekandt, wer diejenigen müssen gewesen seyn, so das Thornische procedere gebilliget haben sollen, noch weniger aber, wer von den Evangelischen den Rotulum testium gelesen, und richtig befunden habe.

Gesetzt aber, es hätte damit quoad formalia, seine vollige Richtigkeit, so stehet doch noch dahin, ob die Depositiones Testium Evangelicorum absque partium studio, treulich sind niedergeschrieben worden.

Ad 26. Wenn ein Richter allemahl sein Gewissen beobachtete, so wäre nicht nöthig, so viel Leges in allen Rechten, wider die ungesrechte Richter zu publiciren.

Wie dann unter andern in jure Civill ein ganzer Titul: nemlich de poena Judicis, qui male judicavit, zu befinden.

So ruffet auch der Prophet Esajas Cap. 5. v. 23. das Wehe über die, so denen Gottlosen Recht sprechen um Geschencke willen, und das Recht der Gerechten, von ihnen wenden. In versione vulgata wird es gegeben: *Vae, qui judicatis impium pro muneribus, & justitiam justii auferitis ab eo.*

It. Psalm. 82. v. 2. Wie lange wollet ihr nun recht richten, und die Verfohnen der Gottlosen fürziehen, *sive in vulgata: Psalm. 81. v. Usque quo judicatis iniquitatem &c.*

Darum spricht auch der Herr bey dem Propheten Amos Cap. 1. v. 3. in fine: Ich will den Richter unter ihnen ausrotten, und alle ihre Fürsten erwürgen, und Cap. 2. im 8. v. Weiln sie treten den Kopff der Armen in Roth, und hindern den Weg der Elenden, und bey allen Altären schlemmen von dem Gebüßeten, *sive in vulgata: Disperdam judicem de medio ejus, & omnes Principes ejus interficiam, & v. 7. & 8. Qui conterunt super pulverem capita pauperum, & viam humilium declinant, & super vestimentis pignoratibus accubuerunt juxta omne altare, & vinum damnatorum bibebant.*

Doraus dann Sonnenklar erhellet, daß, wie der Verfasser schreibet, die gute Präsumptio für einen jeden Richter nicht militire.

Zugeschweigen, daß die Principia Religionis Catholicae bey Abfassung der Urtheil, nicht wenig Influenz müssen gehabt haben.

Ad 27. Dieses ist mehr zu wünschen als zu hoffen.

Ad 28. Warum der Author allhier zum drittenmahl repetiret, daß der Tumult nach der Billigkeit sey untersucht, 26. Zeugen abgehört, und sonst von denen, zum Assessorial-Gericht verordneten Nichtern, was sich im Gewissen gebühret, beobachtet worden, solches stärcket abermahl vielmehr den Verdacht, daß man die Gerechtigkeit nicht genugsam vor Augen gehabt, sondern vielmehr aus blinder Passion sententionirt habe.

Ad 29. Daß denen armen Hingerichteten Defensores zugelassen worden, solches will man zwar vor der Hand glauben. Ob es aber Evangelische gewesen, oder ob ihnen allenfalls genugsame Freyheit zu reden, verstatet worden, das ist eine andere Frage.

Ad 30. Allhier wird zum vierdten mahl, und gewis nicht ohne sonderbahren Argwohn, affectatè angeführet, daß es mit dem Proceß richtig hergegangen sey.

Daß die ganze Republic Pohlen das harte Urtheil confirmiret habe, solches giebt dem Vorgeben, daß die Justiz sey beobachtet worden, das geringste Gewicht nicht, allermassen solches lauter Catholische gewesen, wovon das Odium erga Dissidentes Welt-kündig ist.

Ad 31. In diesem svo wird ad nauseam usque, und zum fünfftenmahl darzuthun sich bemühet, daß in der Sache Legaliter verfahren worden sey, und daß diejenige, so es nicht glauben wollen, das Gegentheil demonstriren/ oder dem Assessorial-Gericht solches aufzurücken, ein Ende machen sollen.

Es ist aber dieses eine seltsame Provocation, gestalten derjenige, so illegalitatem probiren wolte, nothwendig bey dem Proceß gegenwärtig gewesen, und demselben alles fideliter müste communiciret worden seyn, welches aber nun, als bey einer geschenehen Sache, nicht mehr möglich ist.

Daß aber der Author vermeynet, es werden die Evangelische propter hunc defectum aufhören, über die grausame Sentenz sich zu beschwehren, daran irret er wohl sehr, wie es dann allhier wohl heissen mag: Quod non cera capit, sera loquetur anus.

Ad 32. Der Schrifftsteller muß hier abermahls wider seinen Willen selbst gestehen, daß mit der Stadt Thorn zu hart verfahren worden, indem, daß über die, denen sogenannten Delinquenten dictirte entsetzliche Lebens-Strafe, auch denen Evangelischen Einwohnern besagter

sagter Stadt die Marien-Kirche und das Gymnasium widerrechtlich entzogen, und also dadurch die ganze Stadt unschuldiger Weise mit abgestraffet worden, welches dann absonderlich daraus zu ersehen, daß man dem Evangelischen Magistrat auch Catholische Subjecta aufgedrungen, wiewohl er seine Worte also gefasset, als ob es nur scheine, daß hierinnen mit der Stadt zu rigoureux wäre umgesprungen worden, worauf allbereits oben bey dem §vo 13. die Antwort vorläuffig zu finden, und vielleicht unten solider zu beantworten, mehrere Gelegenheit sich ergeben dürfte.

Ad 33. Was allhier den Magistrat in der Stadt Thorn aufgebürdet werden will, als ob derselbe seinem Amte kein Genügen, noch dem, von denen Catholischen selbst, und zwar nicht ohne grossen Argwohn, zu einem schlimmen Endzweck, mit Fleiß angestifteten Tumult keinen gebührenden Widerstand gethan, noch nach geendigter Unruhe, gegen die Rädelsführer, gnugsam inquiriret habe, solches sind einseitige und sehr nach Partheylichkeit schmeckende Beschuldigungen, wenigst bezeugen die nach der, auf Subministration des Cleri in besagter Stadt Thorn gehaltenen blutigen Tragödie, nach und nach herausgekommene Authentique Klage-Schriften das gerade Widerspiel.

So ist auch nicht abzusehen, warum der Magistrat darum zu reprehendiren sey, daß er, wie doch einer jeden wachsamem Obrigkeit in solchen Fällen oblieget, bey dem eustandenen Lermen, die Thore zuschliessen, und die Bürgerschaft in die Waffen zu kommen aufbiethen lassen, als welches ein jeder rechtschaffener Commandant, um allen, aus einem solchen angerichteten Aufruhr zu befürchtenden Unheyl, so viel möglich, zu steuern, und die daraus offtermahls entstandene betrübte Folgen, so viel an ihm ist, vorsichtiglich zu hindern, zu thun schuldig ist.

Es hat solchenmach gedachter Magistrat wegen sothaner Vorsorge, mehr Lob als Vorwurf verdienet, und zwar um so mehr, als gleichwohl nicht dargethan werden kan, daß die, zu Beschützung der Ruhigen, aufgebothene Bürgerschaft, gegen die Catholische die geringste Gewalt verübet.

Man ist versichert, daß, wenn solche rühmliche Anstalt nicht gemacht worden wäre, man dem Magistrat, wegen seiner Negligenz, nicht wenig, und zwar mit mehrerem Recht, hätte beschreyen können.

Aber so gehet es, wenn man ein Kind hauen will, so findet man leicht eine Ursache, und eine Ruthe dazu, und wenn der Wolf ein Schaaf bey einem Bach antrifft, so muß das unschuldige Schäflein das Wasser betrübet haben.

Man

Man mercket wohl, daß der Schriftsteller nicht weiß, oder noch nie erlebt hat, wenn in einer Stadt eine unvermuthete Empörung entsethet, nemlich, wie zu solcher Zeit einem jeden, absonderlich aber denen Befehlshabern zu Muthe sey.

In solchen Fällen pfleget weder Auctorität, Vorstellungen oder Raison wenig oder gar nichts zu helfen, ja, es müssen offermahls, wie vielfältige traurige Exempeln beweisen, diejenige, so da steuren, und ihr Ansehen interponiren wollen, das erste Opfer der rasenden Canaille werden.

Quintilianus saget Declam. XI. Nulli, cum coimus, sua cogitatio, sua mens, aut ulla ratio præsto est, nec habet ulla turba prudentiam singulorum, sive quod minus publicos captus affectus, sive negligentior est, qui se non putat solum debere rationem, & multi fiducia facimus omnium.

Daß aber der Magistrat ganz keine Mittel zu Dämpfung des Tumults solte vorgekehret haben, solches streitet wider des Auctoris eigenen Bericht, und die Erfahrung, indem er ja selbst meldet, es habe der Magistrat die Stadt-Thore zeitlich schliessen, und die Bürgerschaft zusammen biethen lassen.

Welches dann zu nichts anders, als zu Verhütung grössern Unglücks abgezielet, und also nothwendig hat vorgekehret werden müssen.

Gleichwie nun daraus die gebrauchte Vorsichtigkeit des Magistrats überflüssig erhellet, also ist gar nicht zu zweiffeln, daß er auch an Ermahn- Drauß- und vernünftigen Vorstellungen an sich nichts werde haben erwinden lassen, wie dann auch solches die heraus gegebene Documenta satzfahm beweisen.

Es militiret solchemnach, wegen dieser Handgreiflich passionirten Beschuldigung, optima præsumptio pro Magistratu.

Ad 34. In diesem Svo wird weiter nichts neues vorgebracht, sondern man wiederholet nur die Beschuldigung des Magistrats, und des, denen Catholischen, wegen der in der Evangelischen Religion allezeit, und bis in den Tod höchst-löblich erwiesenen Beständigkeit, sich verhängigen, nummehr aber mit einer herrlichen Sieges-Crone im Himmel, unter allen wahren Heyligen prangenden Præsidis, welches secundum principia Catholicorum allein das Feuer, oder wenns gar gnädig hergehen soll, das Schwerdt verdienet; gleichsam von Wort zu Wort, daher dann auch der Leser auf die Beantwortung des vorhergehenden Svi lediglich verwiesen wird.

E

Ad 35.

Ad 35. Dieser Svs ist mit denen vorhergehenden zweyen Svis von einem Calibre, und meritiret also keine nochmalige Antwort.

Ad 36. Gleichwie mit keinem Schein Rechtens bewiesen werden kan, daß der Magistrat im geringsten schuldig sey, also stringiret auch das daraus gezogene Argumentum keinesweges.

Ad 37. Wie der allegirte und zu Crakau angegebener Massen entstandene Tumult etwa beschaffen gewesen, und ob er dem, von denen Catholischen selbst, in Thorn erweckten Aufruhr, in allen zu vergleichen sey, das ist Legaliter nicht bekandt, wenigst ist nicht zu präsumiren, daß er auf den Thornischen Casum in allen quadrire, wie denn bekandt, quod minima circumstantia variet rem.

Ad 38. Dieses hat der Verfasser zwar schon einmahl, nemlich svo 14. gesagt, und scheint wohl aus dem ganzen Contextu seines Scripti hervor, daß, weil es ihm an soliden Argumentis fehlet, er ein Ding mehr, als ein- ja bisweiln drey- bis viermahl wiederholet.

Allein weiln alle überzeugt seyn sollende Verbrecher, keinen davon ausgenommen, nicht allein auf eine unmenschliche Weise hingerichtet, sondern auch die ganze Stadt, durch Wegnehmung der Marien-Kirche und des Gymnasii, auch Besetzung des Magistrats mit Catholischen Personnen, auf eine nur gar zu empfindliche Weise abgestraffet worden, so ist recht einfältig, daß man solche Sachen, davon doch nachhero von dem Verfasser selbst das Contrarium bekennet wird, in die Welt hinein zu schreiben, sich nicht entblödet, gestalten, wie schon angeführet, daraus die angerühmte Moderation wohl im geringsten nicht zu erblicken ist.

Ad 39. Es ist zwar hierauf schon im svo 13. vorläuffig geantwortet worden; Inseho aber will man klärllich, jedoch in aller Kürze zeigen, daß der Schriftsteller Grotium so wohl als Puffendorff entweder aus Unverstand oder aus Bosheit falsch allegiret habe.

Allermassen beyde Authores locis citatis und zwar erstlich Grotius Lib. 2. Cap. 21. §. 7. anfänglich schreibet, daß wegen eines von der Obrigkeit begangenen, in der Thornischen Sache aber debite nicht probirten delicti, eine ganze Stadt gestraffet werden könne.

Jedoch setzt er gleich darauf folgende Bedingung dabey, Wenn alle Einwohner darinn consentiret hätten.

Hernach berufft sich Grotius dieser Quæktion halber, auf dasjenige, so er nachhero weiters äußern wolte.

Alldro er dann ausdrücklich sagt, imd daß die Einwohner eines Orths wegen eines, von denen Befehlshabern begangenen Verbrechens

ehens mit Straffe nicht angesehen werden könnten, es wäre dann, **daß die ganze Universitas eine Stadt oder Corpus Civile zu seyn aufgehört /** oder deutlicher zu sagen, sich völlig zertrennet, auch alle Treue und Devotion gegen ihren Ober-Herrn gänzlich abgelegt, und anstatt der, ihren rechtmäßigen Herrn schuldigen Unterthänigkeit, sich als wüthliche Rebellen, so ihrer Ober-Herrschaft allen Gehorsam aufgekündet, sich qualificiret.

Weil aber dergleichen der guten Stadt Thorn nicht aufgebürdet werden kan, indem ja der Magistrat und die ganze Stadt, nach dem unglücklichen Casu, in einer nacher Dresden abgelassenen demüthigsten Supplique, Ihrer Königl. Majest. von Pohlen nicht allein aller fernern schuldigsten unterthänigsten Treue und Devotion versichert, sondern auch die fatale Begebenheit höchst bedauert, und nebst beygebrachter möglichster Entschuldigung, um Ihre Königl. Maj. fortwehrende allergnädigste Protection sich gewiß nicht wenig bemühet.

Zu geschweigen der vielen Missethäten, so besagte Stadt auf die, von denen Catholischen gethane Aussprennung, daß nemlich wegen sothanner Fatalität, nicht allein die meisten vom Leben zum Tode, sondern auch die Bürgerschaft um ihr Evangelisches Religions-Exercitium gebracht werden sollte, aus höchster Noth, an verschiedene Evangelische Potenzen abgeben lassen, und die Stadt mit Intercession aliren, an Ihres Königl. Maj. von Pohlen, ihren Ober-Herrn zu vertreten, wehmüthigst gebeten.

So kan wahrhaftig daraus nicht erzwungen werden, als ob Thorn eine Stadt, und treue Republic von der Cron-Pohlen nicht mehr zu seyn, jemahls im Sinn gehabt, sondern es ist vielmehr daraus ihre schuldige Submission überflüssig an den Tag geleet.

Ehe man nun des allegirten svi 7mi Grotii wahrhaftigen Sensum anhero expliciret, so hält man nicht undienlich zu seyn, auch etwas aus dem nachfolgenden svo svo hieher zu setzen, welches, wann der Author hätte aufrichtig handeln wollen, ebenfalls nicht unterlassen werden sollen, denn es wird alda von ihm erzehlet, es habe Arrianus gebilliget, daß Alexander aus Rache, die Stadt Persopolis darum verbrennen lassen, weiln die Perser vorhero mit denen Atheniensern es eben so gemacht.

Es folgen aber gleich nachstehende Worte darauf: *At mihi non viderur hoc prudenter facisse Alexander, neque vero hæc vera esse vindicta in eos Persas, qui pridem esse delierant.*

Und weiter in solchem §vo saget Grotius: Nec procedit hujus & similiarum factorum defensio, quam apud Plutarchum legere est de sera numinis vindicta. Aliud enim est Jus Dei, aliud hominum, welches dann Grotius §vo 10mo, 12mo & sequentibus §vis usque ad finem capitis weiters stattlich demonstriret.

Gestalt er §vo 12mo ausdrücklich statuiret, daß niemand unschuldiger, wegen eines andern Verbrechen, abgestraffet werden könne.

Der §vo 12mo vom Grotio aus Hieronymo citirte Locus ist auch merckwürdig, denn er sagt; Neque virtutes, neque vitia parentum, liberis imputantur.

So haben auch die Christlichen Kayser davor gehalten, quod non ulterius progredi debeat metus, quam reperitur delictum.

Nicht weniger mißbilliget Grotius in eben diesem §vo, daß man die Nachfolger, wegen einiger von denen Vorfahrern verübten Sünde, abstrafe, und setzt folgendes Gleichnuß ex Plutarcho hinzu: Es sey eben so, als wenn derjenige, so mit der Hand sündigte, auf dem Rücken abgestraffet würde.

Eben dieser Grotius setzt §vo 18. Idem dicendum de singulis, qui non consenserunt malo afficiendis, circa ea, quæ ipsorum sunt, ob delictum universitatis, und aus dem allegirten Seneca: Nichil est iniquius, quam aliquem hæredem paterni odii fieri.

Hieraus ist nun Grotii Judicium, was er von Bestrafung derjenigen, so revera nichts verbrochen haben, halte, zu sehen, nemlich das iherade Widerspiel dessen, was von dem Schriftsteller angeführet worden.

Sam. Puffendorffs rechter Meynung hat der Verfasser auch verfehlet. Inmassen derselbe loco citato, nemlich de Jure Nat. & Gent. lib. 8. cap. 3. §. 28. ausdrücklich schreibt: Circa delicta universitatum observandum, quanquam regulariter decreta, in quæ major pars consensit, habeantur pro decretis universitatis, tamen si agatur de reatu inde resultante, non inquinati intelligentur, nisi qui actu consenserunt. Innocens autem erit, qui & ab initio dissenserit, & in suo dissensu constanter perseveraverit.

Wer kan nun mit Wahrheit sagen, daß die ganze Bürgerschaft den entstandenen Aufruhr angerichtet, oder darin consentiret? Viel mehr ist aus allen genuinen Nachrichten bekandt, daß wenigst alle wohlhabende Bürger und Einwohner nicht allein ein großes Mißfallen daran bezeuget, sondern auch dem Pöbel mit aller nur erdencklicher Mäßigkeit, von seinem Wuth abgerathen.

Woraus dann abermahls klar fließet, daß wegen des vorgegangenen Tumults

Tumult, so wenig der Præſident nebst anderen Magistrate-Personen und Bürgern auf eine so erschrockliche Art, wie geschehen, und durch Verabug der Marien-Kirche, auch des Gymnasii und des Juris, den Magistrat mit lauter Evangelischen Personen zu besetzen, mit Recht abgestraffet werden können.

Ad 40. Auf die Contenta dieses Svi hat man schon im vorhergehenden satssam geantwortet, und ist also nicht nöthig, solches anhero zu wiederholen.

Ad 41. Man weiß gar wohl, daß die Evangelische Religion in Pohlen sehr eingeschrenckt sey, es läßt sich aber daher nicht schließen. Ergo, dürfften die Herren Magnaten nach eigener Willführ mit derselben verfahren; nein, keineswegs, denn das verbiethet ihnen nebst andern bekandten Pactorum, der Olivische Friede in specie, wozu ihnen zu handeln nicht erlaubt ist.

Die andere Thesin dieses Svi, daß nemlich einer dissentirenden Religion, von der dominirenden, wenn jene diese sucht übern Hauffen zu werffen, hart procediret werden könne, giebt man zwar zu. Es kan aber je in Ewigkeit nicht bewiesen werden, daß der Magistrat und Evangelische Einwohner in Thorn solches thun wollen, oder auch nur zu thun jemahlen in Sinn gehabt.

Es wird zu Darthung dieses Delicti, daß deliberatus animus vorhergegangen, zuforderist ritè müssen bewiesen werden. Nam in omnibus factis illicitis, ad intentionem perpetrantium non autem ad casus fortuitos & improvisos, isicuti hic, est respiciendum.

Hieraus folget abermahl, daß solches gleichergestalt hieher nicht quadrire, und also auf diesen Fall nicht applicirt werden kan.

Ad 42. Daß durch die verhengte Execution die ganze Stadt sey sehr empfindlich heimgesuchet worden, hat man oben allschon überflüßig demonstrirvet, und ist ohnedem leyder! mehr als zuviel am Tage.

So läßt man auch einen jeden Unpassionirten urtheilen, ob durch die, der Sentenz angehängt seyn sollende Clausul, daß die Stadtrechte ungekräncket bleiben sollen, den würcklichen Effect gehabt, indem ja der Evangelischen Stadt die Marien-Kirche und das Gymnasium, wie auch das Jus, ihren Magistrat mit Evangelischen Subjectis privative zu besetzen, de facto entzogen worden, und das heist wohl recht, was man mit einer Hand giebet, wird mit der andern wieder genommen.

Ad 43. Dieser *Svus* involiret schlechterdings eine *contradictio-
nem in adjecto*, andern gewislich eine Societät nicht leicht härter ab-
gekrasset werden kan, als wenn man derselben ihre *Sacra* nimbt, wie
dann in der That eine Catholische Stadt nicht empfindlicher würde
angetastet werden können, als wenn man sie obligirte, ihre Obrig-
keit zum Theil mit Evangelischen Personen zu besetzen, auch die vor-
nehmste Kirche und das Gymnasium abzutreten. Jam unusquisque
Catholicus ex suo ingenio alios judicare potest.

Ad 44. Daß vor vielen Jahren zu Besetzung des Magistrats
in Thorn auch Catholische adhibiret worden, kan wohl seyn. Nach-
dem es sich aber damit nachhero gewaltig geändert, und der Olivische
Friede, um welche Zeit kein Catholisches Subjectum sich in Rath be-
funden, geschlossen worden. So thut solches gar nichts zur Sache,
sondern es wird der Status sowohl Politicus als Ecclesiasticus zu
Thorn, in den vorigen Stand wieder hergestellet werden müssen, wo
anders die Eron Pohlen sich kein grosses Unheyl will über den Hals
ziehen.

Von gleichen Gewicht ist auch, was von einer Anno 1638.
publicirt seyn sollenden Pohlischen Reichs- Constitution angeführet
wird, gestalten der Olivische Friede etlich zwanzig Jahr hernach ge-
schlossen, und dadurch dem Statui Thorunensi eine ganz andere Ge-
stalt gegeben worden.

Man will abermahl endlich geschehen lassen zu statuiren, daß ge-
neraliter zu reden, in mixta Republica, der Magistrat auch aus bey-
derley Religions-Verwandten bestehe, specialiter aber gehet das
hier ebenermassen nicht an, weilien die bekandte Conventions und
Friedens-Schlüsse im Wege stehen. Nam Pacta dant legem con-
tractui.

Ad 45. Es ist mit Händen zu greiffen, wohin der Concipient
wolle, allein man hat grosse Ursach zu hoffen, daß nichts daraus wer-
den, und der von denen Catholischen neuerlich eingeführte Status schul-
digster massen bald wieder geändert werden solle.

So ist ja mehr als zu viel bekandt: Quod communio sit Ma-
ter omnium rixarum.

Er betrieget sich auch gewaltig, wenn er glaubet, daß, wann der
Magistrat schon längst mit Catholischen wäre besetzt gewesen, derglei-
chen Tumult nicht würde entstanden seyn.

Und

Und scheint, als ob der Verfasser öfters sogleich vergesse, was er doch kurz vorher gesagt, denn bald hernach wird von ihm gemeldet, daß *posita dicta conditione*, dergleichen Empörung umb so viel leichter würde können gestillet werden.

Ad 46. Es thut der Schriftsteller selbst, seiner Meynung nach, wohl, daß er von der Zeit, wenn nemlich die sogenandte *Patres Bernhardini*, als dermalige Usurpatores der geraubten Marien-Kirche, solche hätten quitiren müssen, völlig abstrahiret, gestalt dann, weil dieses Vorgeben ein pures *Figmentum* ist, er es ohne das unmöglich wissen können. Es ist aber doch schändlich, dergleichen falsche *Asserta* so verwegen in die Welt hinein zu schreiben.

Ad 47. Gleichwie das vorige ohne Grund, also wird es sich auch mit der vorgegebenen Extradirung der Schlüssel verhalten.

So ist auch moraliter unmöglich, und findet also bey keinem Verständigen den geringsten Glauben, daß Catholische Pfaffen auf eine Evangelische Kirche, woran sie doch rechtmäßigen Anspruch zu machen hätten, und noch dazu in einem Lande, allwo *Religio Catholica dominans* ist, nicht eher solten ihre Præension ans Licht gebracht, und so lange sich in Ruhe gehalten haben.

Aber es wird wohl das *Documentum*, womit man der Bernhardiner vermeyntes Recht zu beweisen sich getrauet, sonder Zweifel eben zu der Zeit, da von denen Catholischen selbst der Tumult angestiftet, in dem Jesuitischen Collegio zu Thorn, per *singulare miraculum* eines, vielleicht zu Entdeckung unbekandter Instrumenten, bestel- leten gewissen Heiligen, allererst zum Vorschein gekommen seyn.

Ad 48. Das *Assertum* dieses *svi* mag man wohl ebemäßig allererst in der Jesuitischen Schule geschmiedet haben, aller- massen sonst den Evangelischen in Thorn die quæstionirte Kirche so lange ruhig zu besitzen, nicht würde permittiret seyn.

Ad 49. Auf diesen ist eben im vorhergehenden die Meynung er- öffnet worden.

Ad 50. Gleichwie dasjenige, was in denen vorhergehenden *svis* sich befindet, für unwahr gehalten wird, also fällt auch der nach- folgende *Sas* dieses *svi* auf einmahl hinweg.

Wenn der *Concipient* oder jemand anders es dahin bringen könnte, daß man schlechterdings seinen Reden müste Beyfall geben, so hätte er freylich gewonnen, und die von dem *Assessorial-Gericht* ausge-

ausgesprochene Urtheil herrlich defendiret, allein daran hat dieser Demosthenes, wenn er auch eben so beredt wäre, als erwehnter Orator, in Ewigkeit nicht zu gedencken.

Er bemühet sich solchemnach umsonst, diejenige grosse Ministros, worauf in diesen Svo abziehet werden mag, mit seinen Invektiven dahin zu intimidiren, daß sie das Trauer-Spiel zu Thorn nicht feyer mit lebendigen Farben abmahlen solten.

Ad 51. Allhier wärmet der Auther ebenfalls wieder auf, was er oben, daß nemlich einem Volck über das andere keine Jurisdiction zukomme, avanciret und bildet sich ein, daß die hohe Herren Guarants deßhalb die Hände in den Schooß legen, und mit denen Evangelischen in Pohlen, absonderlich aber in Thorn umgehen lassen sollen, wie es nur die Catholische Geistlichkeit haben wolle, es möchte auch die, seiner eigenen fast klaren Geständnuß nach, aus blinden Eyfer für die Catholische Religion, vorhero von denen Herren Pohlen publicirte harte Sentenz billig oder unbillig, gerecht oder ungerecht seyn, und scheinetrohl, daß er wenig um die Acta publica noch zur Zeit sich müsse bekümmert haben, weilen er nicht verstehet, was das Officium eines Guarants mit sich bringet.

Es ist warlich ein mächtiger Unterschied zwischen einer Garantie, und der, gestalten Dingen nach, daraus fließenden Remonstration, oder Vorkehrung anderer convenablen Mittel gegen den Ubertreter einer geschlossenen Allianz, und einem Judicio revisorio.

Wenn dem Verfasser aber beliebt, die von denen hohen Herren Fidejussoribus, als Mit-Interessenten, in dieser Sache, anfänglich durch Schreiben, nachhero aber, als man gesehen, daß solche nicht gefruchtet, durch Abschickung ihrer Gesandten nacher Dresden und Warschau, mit einem Judicio revisorio zu vergleichen, so kan man solches endlich in so weit wohl geschehen lassen, als bekandlich offmahls in judicio revisorio ganz anders gesprochen, und die vorige Sentenz gänzlich reformiret wird.

Ad 52. Das erste Membrum hievon hat schon längst seine abfertigung erhalten. So ist auch quoad secundum, schon mehr als einmahl, auf das sonst an sich wahre Axioma: Quod Genti in Gentem non competat Jurisdictio, überflüßig demonstrirret worden, daß, wenn bey Schliessung eines Tractats zwischen zweyen Potentaten oder Republicquen, zu dessen besserer Observirung, ein oder mehr Guarants erbethen, auch von diesen übernommen worden, es damit eine ganz andere Beschaffenheit habe, und muß man sich höchlich verwun-

vertundern, daß der Schriftsteller diesen Punct so oft vergeblich zu Marckte bringet.

Wie man dann hiemit ein=vor allemahl protestiret, im Fall selbiger etwa noch öfters vorkommen solte, kein Wort mehr darauf zu antworten.

Ad 53. Solchemnach ad priora.

Ad 54. Itidem.

Ad 55. Wann die Cron Pohlen jemahls ad requisitionem dieses oder jenem Reichs, als Guarant erbethen, von sothanem Reich auch nachgehends ihm, als dem zur Ungebühr von seinen Compaciscenzen gekränckten Theil zu Hülffe zu kommen ersuchet würde, darauf aber nicht reflectirte, und den Requirenten oder Gedrückten nicht secundirte, da sie doch solches zu thun wohl vermöchte. So würde besagte Cron gewiß schlechte Reputation davon haben.

Allein es ist dieses, gleichwie in andern Königreichen und Republicquen, also auch in Pohlen, kein casus moraliter dabills, und wird der Schriftsteller bey denen Herren Pohlen, wann sie, wie dann hieran gar nicht zu zweiffeln, hievon Nachricht erhalten, auch diesen Satz recht beherzigen und ponderiren solten, gewiß schlechten Danck damit verdienen.

Ad 56. Ist schon beantwortet.

Ad 57. Hat schon seine völlige Abfertigung.

Ad 58. Ist schon bey denen vorgehenden §vis verstanden.

Ad 59. Ist zwar schon zur Gnüge beantwortet, nur daß man dieses noch hinzuzufügen nöthig hat, daß die jedesmahlige Guarants und Fidejussores auch ex officio, dem mit Unrecht getruckten compaciscirenden Theil hüßliche Hand zu biethen, im Gewissen verbunden sind.

Nam fidejussores sunt, qui foedus ratum fore spondent, eoque nomine se obligant, cujus rei juvis effectus hic est, ut Sponsoret eum, qui foedus rumpere velit, ad servandum cogant.

Vid. Ulr. Huber, de jur. Civitatis Lib. 3. Sect. 4.

Cap. 3. §. 26.

Wenn denen Protestirenden nicht erlaubet seyn soll, für ihre Mit=Brüder, im Fall sie von denen Catholischen wollen supprimiret werden, sich zu interponiren, warum geben dann auf des Römischen Hoff's Instigation, die meisten Catholische Puissancen in Europa sich so viel Mühe, die, wider die Catholische in Irr=und Schottland
D sich

sich befindende Catholische Unterthanen, von denen Parlamentern in Groß-Britannien vor einiger Zeit publicirte Verordnungen unkräftig, und durch ihre am Englischen Hofe habende Ministros dießfalls unablässige Instanz machen zu lassen? Jam quod uni iustum est, alteri iniustum esse non debet.

Ad 60. Daßbisher die Protestirende wegen Unterdrückung ihrer Religions-Genossen, die Waffen nicht ergriffen, solches ist zu ihren größten Schaden unterlassen worden, gestalten der Catholische Clerus durch sothane Moderation nur immer insolenter sich aufgeführt.

Hätten sie es gemacht, wie die Catholische zu thun gewohnet sind, so würden so gar viele Länder, Städte, Schlöffer und Dörffer, die doch bey Schlicßung des Westphälischen Friedens, notorié alle Evangelisch gewesen, zu der Protestirenden größten Präjudiz, anjeko mit lauter Catholischen nicht besetzt seyn.

Und wird, wo anderst nicht mit der Evangelischen Religion in Kurzen das gar aus gespielt werden solle, nothwendig bald auf andere zureichliche Messures gedacht werden müssen, weil schriftliche Intercessiones und Vorstellungen doch, wie der Augenschein giebt, bishero gar nichts gefruchtet.

Welches man denn auch bey der Thornischen Sache leyder! mehr als zu viel verspühren muß, indem von denen Herren Pohlen, der Egard und der Respect, welchen doch sonst nach dem allgemeinen Völcker-Recht, alle gevrönte Häupter unter sich zu observiren pflegen, ex cœco Religionis Zelo, auch in diesem, gänglich aus den Augen zu sezen scheinen, daß sie bald diesem, bald jenem, von mächtigen Potentaten geschickten qualificirten Ministrom, unter allerhand Prætext, auch nicht einmahl zur Audienz admittiven wollen.

Und ist also nicht abzusehen, wie und auf was Weise, im Fall ja die Herren Pohlen durch vernünfftige Vorstellungen sich wolten weissen lassen, per viam Negotiationis, etwas bey ihnen auszurichten, man auch nur im geringsten sich flattiren könnte.

Ad 61. Ist eben jeko im vorhergehenden beantwortet worden.

Ad 62. Wann hohe Herren Gaarants, Fidejussores, aut, si mavis, Sponsores, in einer Sache, da güttliche Vorschläge nicht angenommen werden, dergleichen Weeg zu erwehlen sich gemüßiget finden, so werden die Jura Gentium im geringsten nicht violiret, sondern vielmehr in gewisser Maase dadurch bestätiget,

Ad

Ad 63. Es ist der Inhalt dieses Svi in denen vorhergehenden überflüssig schon öftters beantwortet, und dessen Ungrund demonstrative gezeigt worden.

So kan man auch den Punctum Religionis & Conscientia gewis nicht für eine schlechte Sache halten, wie dann bey denen Herren Catholischen ein Mord, Ehebruch, Diebstahl, oder ander dergleichen grosses Laster, ehender als etwas wider die Principia ihrer Religion, solte es auch nur im Fleisch essen an denen verbotenen Tagen, oder in der Frage, ob weniger oder mehr als sieben Sacramenta seyn, bestehen, jedesmahl gar hart, auch gemeiniglich mit dem Leben abgestrafft wird, condoniret zu werden pfeget. Nunc, quod tibi non vis fieri, alteri ne feceris.

Ad 64. Daß die Violirung des Olivischen Friedens eine rechtmäßige Ursache eines Krieges seyn könnte oder möchte, daran wird wohl kein vernünftiger Mensch, wo anders Billig- und Gerechtigkeit in der Welt amnoch zu finden seyn soll, mehr Ursache zu zweiffeln haben.

Ad 65. Ist schon völlig beantwortet worden, wie in denen vorhergehenden zu sehen.

Ad 66. Daß der Anno 1660. in dem Closter Oliva vor Danzig zwischen denen Cronen Schweden und Pohlen geschlossene Friede amnoch subakire, solches ist schon genugsam angeführet worden.

Es dürfften aber eventualiter die hohe Herren Guarants, im Fall etwa, wie es fast das Ansehen damit hat, die bißhero gebrauchte Civil-Negotiation nichts effectuiren solte, ihre zwar an sich stattdlich gegründete Fundamenta par le droit de Canon, zu demonstriren, sich endlich wohl gezwungen sehen.

Ad 67. So lang und viel, als nach der, zwischen beyden Königreichen Schweden und Pohlen wieder hergestellten Freundschaft, oft allegirter Olivischer Friede, per expressam conventionem, nicht aboliret worden, so lange und viel bleibet dessen Inhalt in seiner vorigen Krafft bestehen.

Ad 68. Wie im Svo præcedenti.

Ad 69. Die in diesem Svo sich befindende Argumenta sind gleichfalls in denen vorhergehenden schon debito modo durchlöchert worden.

Ad 70. Wann ex causa ipsa nicht bekandt wäre, daß der Verfasser des Lateinischen Scripsi ein Catholick wäre, so könnte man solches aus diesem Svo nicht undeutlich abnehmen, denn mit solchem Schein

Schein der Religion hat man bishero alle Usurpationes des Römischen Hofes zu bekleistern meisterlich sich bemühet.

Wie denn unter diesen Prætext, absonderlich in denen finstern Zeiten, da die Catholische Clerisey Hohe und Niedrige nach ihren Willen zu regieren gewußt, unzehlige, zu dem Saerdotio doch keineswegs, sondern zu dem Imperio gehörige statliche Jura, wie auch Königreiche, Länder und Herrschafften, absonderlich aber das sogenannte Patrimonium S. Petri zum Römischen Stuhl gezogen.

Hey denen Evangelischen aber gehen dergleichen Bigotterien Gott Lob! gar nicht an, sondern es wird vielmehr bey ihnen beständig beständig practiciret, was Christus zu denen Pharisäern, wie bey dem Evangelisten Matthæo im 22. Cap. im mehrern zu ersehen, sagte, nemlich: Gebet dem Kayser was des Kayfers ist, und Gott was Gottes ist.

Ad 71. Die Contenta hievon sind oben schon mehr denn einmal zur Gnüge beantwortet worden.

Ad 72. Es kommt freylich auf den zweyten Articulus & quidem sum trium oft allegirten Olivischen Friedens mehrentheils an, und ist solchemnach, fast sehr zu verwundern, daß, da der Schriftsteller solchen der Länge nach ausgeschrieben, er doch dessen Inhalt nicht begreifen könne oder wolle.

Allermassen in solchem ja ausdrücklich stehet, daß sowohl die Catholische als Evangelische Religion in dem Königreich Preussen, wie solche Schweden davon Possession gehabt, in dem Stande, wie sie vorhin gewesen, verbleiben, und die Cron Pohlen die Einwohner dabey schützen solte, welches ja so klar, als die helle Sonne am Tage ist.

Hiebey ist annoch fleißig mit anzumercken, daß im besagten Olivischen Frieden, und zwar am Ende des Articuli XIII. der, zwischen der Cron Schweden und der Cron Pohlen zwey Jahr vorher, nemlich den 27. Decembris Anno 1658. wegen der Stadt Thorn, ehe solche von denen Schweden evacuirt wurde, geschlossene Vergleich, zu dessen mehrern Bekräftigung, auch mit diesen Worten confirmiret worden:

Extractus Artic. XIII. Pacis Olivensis.

Transactioni quoque deditiois Thoruniz, quod adhuc restat, hac in re satisfiet.

Und

Und will man zu der Sachen mehrern Erläuterung, die Worte sothanan Relati, oder ermeidten Vergleichs, gleichfalls von Wort zu Wort anhero setzen.

Artic. II. der Ao. 1658. zwischen Schweden und Pohlen / wegen der Stadt Thorn / getroffenen Transaction.

So viel die Stadt Thorn anbetrifft, so will Se. Königl. Majest. in Pohlen vor sich und seine Nachkommen, derselben Stadt Magistrat, gemeine Bürgererschaft und alle Einwohner, weß Standes sie seyn, Mann und Weiber, mit aller Königl. Hulde und Güte begnädigen und beschützen, mit Vergessung aller Händel, die sich zuvor zugetragen, verheisset auch noch zum übrigen, eine besondere Begnadigung so wohl gegen die Stadt, als dero Inwohner, daß Er, was die Jura und Privilegia belanget, solche in dem Stande wolte lassen, wie es vor dem Kriege gewesen, in allen, so wohl in Geistlichen als Bürgerlichen Sachen.

Wer siehet nun nicht hieraus, daß der Stadt Thorn, die zu solcher Zeit gehabt und wohlhergebrachte Jura in Geistlichen und Bürgerlichen Sachen, das ist, nebst Behaltung der Marien-Kirche und des Gymnasii, das liberum Evangelicæ Religionis Exercitium, und ihren Magistrat privativè mit Evangelischen Subjectis besetzen zu dürffen, mit deutlichen Worten confirmiret, und dadurch der Inhalt des

§. 73ⁱⁱ solide refutirt worden.

So muß auch der Schriftsteller entweder blöden Gehirns, oder mit nicht geringer Malice impastiret seyn, daß er zu seiner vermeynten Beschönnung, einen locum ex Pufend. Histor. Caroli Gustav. zu allegiren sich erfret, da doch solcher ihm schnur stracks zuwider ist, hingegen aber für die Stadt Thorn offenbahre militiret, massen dann dessen Worte also lauten,

Pufend. Histor. Carol. Gust. Lib. VII. §. 12. pag. 611.

Circa Amnestiam initio Poloni cavillabantur, subditos Regis & Republicæ Poloniæ tutore aut advocato opus haud habere.

Evicerunt tamen Sueci, ut non solum oppidis Borussiæ, sed & Ordinibus Poloniæ, & privatis, qui Suecicas partes hoc bello secuti sint, caveretur, eorumque Privilegia sarta tecta servarentur.

Circa Borussiæ oppida peculiariter expressum est, ut exercitium Religionis Evangelicæ, & Catholicæ, prout antea fuit, maneret.

Es folgen zwar gleich darauf, an dem von berühmtem Authore Puffendorff allegirten loco, folgende Worte:

E Lutheranis in POLONIA, quorem paucæ familiæ erant, ac Reformatis nemo Suecos requirebat; eoque tamen illis cautum est, ut cujuscunque Religionis homines amnestia frui debeant, & ut omnia maneant, sicuti ante bellum fuerunt, sub quibus etiam intelligantur Dissidentes ab Ecclesia Romana, qui Privilegiis in Polonia ultra secutum gavisi sunt.

Diese Worte aber gehen, wie der Contextus klar zeigt, die in dem Königreich Preussen liegende Derther, mithin die Stadt Thorn im geringsten nicht, sondern nur alle so genannte und in dem Königreich Pohlen sich befindende Dissidenten einzig und allein an.

Hieraus lieget abermahl zu Tage, wie dolosè und fälschlich der Conciplent obgedachten Passum ex Puffendorffo citiret, und dadurch diejenige, so etwan defffalls nachzuschlagen sich die Mühe nicht geben möchten, zu induciren, und ihm völligen Glauben bezuzumessen getrachtet habe, in welcher Hoffnung er sich doch nunmehrö gewaltig betrogen siehet.

Es bittet sich aber das Publicum aus, hinführo aufrichtiger zu verfahren, ansonsten dergleichen Scartequen anstatt des Lesens, zu andern Gebrauch dürfften destiniert werden.

Ad 74. Daß die Preussische Städte dadurch wiederum der vorigen Königlich-Pohlnischen Gnade versichert worden, ist wahr, daß sie aber sich solcher annoch zu erfreuen haben, ist nicht wahr, massen ja der Stadt Thorn, wie der Verfasser selbst bekennet, auch ohne das leyder! klar am Tage lieget, die Evangelische Marien-Kirche und das Gymnasium genommen, auch wegen Befekung des Magistrats, derselben ein überaus grosses Präjudiz zugefüget worden.

Ad 75. Hierauf hat man allschon svo præcedenti geantwortet, und den Ungrund davon gezeigt, gestalten der guten Stadt, im Fall etwa ja die von ihr bishero gehabte Privilegia in der, von dem Affesforial-Gerichte so sehr berüchtigten Sentenz etwa möchten confirmirt seyn, nicht gehalten, und folglich hierinnfalls contra datam fidem publicam gehandelt worden.

Ad 76. Es ist gar nicht zu zweiffeln, daß nicht auch im Gegentheil die Stadt dem damahis auf dem Pohlnischen Thron sitzenden König Johann Casimir, und der ganzen Republic Treue und Gehorsam zu leisten sollte versprochen haben.

Daß

Daß aber nachhero solche von ermeldter Stadt sey gebrochen worden, ist nicht bekandt, und müste bewiesen werden.

Ad 77. Die hierinn & quidem primo membro begannte und renovirte Privilegia hat man wie notorium, der Stadt Thorn nicht gehalten.

Secundum membrum dieses svi betreffend, so ist zwar an sich wahr, daß in dem svo 2do dicti Articuli secundi des Oltivischen Friedens stehet, daß alle diejenige, so es zur Zeit des Krieges, mit denen Schweden gehalten, unter der General-Amnestie mit begriffen, und in den Stand, so wohl quoad Ecclesiastica, als Politica, worinn sie vor der Ruptur gewesen, restituiret auch solcher Privilegien nach denen Reichs-Gesetzen sich bedienen solten.

Ob nun zwar darauß vernünfftig folget, daß alle von der Catholischen Religion Dissentirende, worunter generaliter loquendo, auch die Thorneer wohl können mit begriffen seyn, ante bellum, per legem aliquam Regni Poloniae permittentem, gewisser Freyheiten, tam in Sacris, quam profanis, gehabt, welche ihnen dann im berührten Articulo hiniwiederum confirmiret worden.

So haben doch die an Seiten der Cron Schweden, zu ermeldten Oltivischen Frieden ernannte Plenipotentiaarii aus beywohnender sonderbahren Prudenz, wohl vorher gesehen, daß die Stadt Thorn, im Fall man ihr nicht in specie, wegen des Lichts des Evangelii, und der in Übung habenden weltlichen Jurium, in einem besondern Articulo, kräftigst prospicirete, von denen Vohlen nach und nach, unter allerley Vorwand, viel Verdruß und Eingriffe würde leiden müssen.

Welches dann auch sonder allem Zweifel, die einzig Ursache gewesen, daß man über ob-mentionirten zweyten Articulo, dem Friedens-Quaestionsis, auch den, in ganz klaren Worten bestehenden Dritten, mit inseriren lassen.

Weil nun hieraus abermahln handgreifflich ist, daß der Verfasser fast keinen einzigem Locum bona fide allegiret, oder doch einem jeden einen ganz verdreheten sensum anzudrehen, sich bemühet, so hat man gewisß lange balanciret, ob es der Mühe werth, die annoch folgende Svos sich vorlesen zu lassen, und darauf zu antworten.

Doch damit der Schriftsteller sich nicht schmeicheln möge, als ob man etwa solches zu präctiren nicht im Stande sey, so will man sich endlich in Gedult fassen, und die Suite davon vernehmen. Es wird selchem nach geschritten.

Ad 78. Dieses verstehet sich an sich selbst, und wo man die Thore

Thornet beschuldigen wolte, daß sie *ex intentione & deliberto animo* (welches ja der *Concipient* und kein vernünftiger Mensch von dem entstandenen Tumult, so blosser Dings als ein *Calus valde improvisus & plane fortuitus* anzusehen ist, verhoffentlich nicht wird verstehen wollen) dagegen gehandelt, so müste solches abermahl, wie doch nicht geschehen kan, gebührend bewiesen werden.

Ad 79. Die Antwort hierauf befindet sich *virtualiter* in dem vorhergehenden.

Ad 80. Man hat schon angeführet, daß der, von denen Catholischen selbst erweckte Tumult hieher eben so wenig gehöre, noch die Stadt Thorn deshalb mit Recht abgestraft werden könne, als man, wenn zum Exempel, daß an einem Orte, oder in einer Provinz *mixtae Religionis*, allwo jedoch die Catholische das *Dominium* führte, einem Jesuiten oder andern Geistlichen, von etlich zusammen gerotten losen Duzen, oder andern nichts-würdigen Leuthen, ohne Ordre ihrer Befehls-haber, der Mantel oder der Ordens-Habit, aus Rauferey wäre zerrissen worden, deswegen hernach die ganze Provinz oder die ganze Societät solchen Orths, mit Vergießung vieles Menschen-Bluts, auch Verraubung aller Rechte, züchtigen wolte.

Gleichwie es nun mit der, in Thorn sich begebenen Fatalität eben so, und nicht anderst beschaffen; Also kan auch die ganze gute Stadt wegen der, von dem rasenden Pöbel begangenen Thätlichkeiten, mit keinem Schein Rechens bestraffet, noch derselben die fernere Würckung der, durch den Olivischen Frieden erworbenen Amnestie und anderer stattlichen Jurium, mit Recht versaget werden.

Indessen weiß man sich ohne das gar wohl zu bescheiden, daß die Natur der Sache und der Amnestie nicht leydet, selbige auf vorsehlige Empörung oder andere Mißhelligkeiten zu extendiren, worauf dann freylich die damalige hohe Herren *Compaciscirende* wohl nicht mögen gedacht haben.

Doch ist zu vermuthen, daß, wenn nur ichtens dergleichen traurige *Calus* hätten vorher gesehen werden können, man gewiß an Seiten der Cron-Schweden, nicht würde unterlassen haben, wegen solcher Unglücks-Fälle, denen Evangelischen zum Besten, und zu Erhaltung ihrer Jurium, in dem Frieden auch etwas heylsames mit zu stipuliren.

Man *acceptiret* indessen *utilitatem*, daß der Verfasser in *conclusionatione* dieses *svi* selbst gestehet, daß vermöge des Inhalts *ob allegierten svi 2di Art. II. dicti Tractatus Olivensis*, in allen Preussischen Städten, so wohl Evangelischen als Catholischen, das freye Religions-

Exer-

Exercitium in dem Stande, wie es vor Anfang des Krieges gewesen, gelassen werden müsse.

Dieses ist aber ein grosses Paradoxum, daß er behaupten will, als ob solchemnach, an keinem Preussischen Orte, ja nicht einmahl in der Stadt Thorn, die freye Religions-Ubung nachhero sey gekräncket worden, und daß besagte Stadt derselben annoch biß auf den heutigen Tag sich zu erfreuen habe.

Allermassenja das gerade Widerspiel, Krafft dessen die arme Stadt unter dem Catholischen Joch anjeko nicht wenig seuffzet, fast in ganz Europa leider! mit Wahrheit ausgebreitet und bekandt ist.

Daß denen Catholischen in Preussen ihr Religions-Exercitium hier und da soll geschmählet seyn, davon ist allhier legaliter nichts, dieses aber ex Jure wohl bekandt, quod eventualiter injuriæ injuris nec possint nec debeant compensari.

So ist auch in Ewigkeit nicht darzuthun, daß die Thorner ihres Religions-Exercitii sich gemißbrauchet, noch weniger aber, daß sie das deshalb erhaltene Privilegium übel angewendet.

Ad 81. Auf die Contenta dieses Svi ist supra schon zur Gnüge geantwortet worden.

Das Argumentum, so der Schrifftsteller daraus nehmen will, daß der Evangelischen Marien-Kirche in Thorn und der, ex postfacto, von denen so genannten Patribus Bernhardinis ganz neuerlich darauf gemachten Prävention, nominetenus in dem Oltivischen Frieden nichts gedacht worden, ist abermahl ein recht cavillatorischer Modus interpretandi, denn wenn solches den Stich halten sollte, so könnten auch, wer weiß, was für Catholische Ordens-Leuthe sich annoch einfinden, und an alle und jede Evangelische Fundos, ja auch wohl gar an alle Bürgerliche Privat-Häuser in berührter Stadt, einen Anspruch machen, und, wenn man ihnen ihren Unfug remonstrirte, sich damit zu behelffen suchen, es wäre ja das Gegentheil in dem Friedens-Instrument expresse nicht zu befinden.

Gewiß, eine sehr wohl ausgeformene Weise, einen zwischen hohen Häuptern gemachten Tractat zu expliciren.

Es würden, wenn eine solche Sophistische, oder vielmehr einfältige Artz desfalls introduciret werden könnte, diejenige, so Friedens-Instrumenta zu Papier bringen, anstatt etwa eines oder zween Bögen, himsführo ganze Kieß Papier beschreiben, und darinnen alle und jede Winkel eines Orths, worunter auch endlich alle Pferd- und andere Ställe ic. zu rechnen, mit exprimiret werden müssen, nur damit denen Jesuitischen
E
Finessen

Finessen darauf eine Prætenſion zu formiren alle Occaſion benommen ſeyn möge.

Und wo will es doch endlich hinaus, wenn die Catholiſche fortfahren mit ſolchen und dergleichen lächerlichen Dingen ſich zu behelffen trachten, um nur ihrer Ambition und Geiz ein Genügen zu thun.

Es heiſt ja ſonſt, *ſub generalibus comprehenduntur etiam ſpecialia.*

Man hat aber hieraus zu lernen, wie gefährlich es ſey, mit Catholiſchen Pacta und Vergleiche zu machen, und wie man faſt nichts mehr in die Inſtrumenta ſetzen könne, welches hernach durch zweydeutige Interpretationes von ihnen nicht ſolte mehr in Zweifel zu ziehen geſuchet werden.

Ad 82. Aus dieſen leuchtet Sonnenklar hervor, daß der Conſcipient ſelbſt davor halte (wie er dann in ſeinem Gewiſſen davon ſattſam wird überzeuget ſeyn) daß in der Thorniſchen Sache, von der Republic Pohlen, wider den Oltwiſchen Frieden gehandelt worden.

Daß er aber vermeynet, es habe ſolchen ungeachtet, doch niemand die Freyheit, ſich deſſhalb zu moviren und zu beſchwehren, darinn betriegeret er ſich gewaltig, und iſt oben ſchon anders bewieſen worden.

Ad 83. Man iſt nicht in Abrede, und gar wohl bekandt daß der Oltwiſche Friede nicht zwiſchen Pohlen und Chur-Brandenburg, ſondern zwiſchen der Erohn-Pohlen und Ihro Königl. Majeſtät von Schweden geſchloſſen worden.

Allein dahero folget gar nicht dasjenige, was er daraus zu inferiren gedencket, nemlich daß ſolchemnach, Ihre Königl. Maj. von Preußen oder vielleicht noch andere ad Evictionem erbethene Hohe Puiſſanzen, *ex capite Fidejuſſionis*, in hoc caſu nicht ſolten Macht zu reden haben.

Zugeſchweigen, daß der Verfaſſer ja ſelbſt in folgenden, nemlich *Svo 84.* bekennet, es ſey der Friede *Quæſtionis* nicht allein zwiſchen Schweden und Pohlen, ſondern auch zwiſchen Schweden und Chur-Brandenburg, ſo damahln der Erohn Pohlen zu Hülffe gekommen war, geſchloſſen worden.

Iſt nun die jeztmahlige Cron-Preußen *Pars compacſcens* geſewen, ſo hat ſie auch ein fundirtes Recht, bey Brechung des Friedens, zu deſſen Reparation, ſich mächtig mit zu intereſſiren.

Und thut nichts zur Sache, daß damahln nur die Cron-Schweden allein der Proteſtirenden in Pohlen, abſonderlich aber in der Stadt Thorn ſich angenommen,

Der

Der Schriftsteller führet abermahln zu Behauptung seiner Meynung, aus Puffend. Hiftor. Carol. Gustav. einen Locum an, wir wolten aber gleich vernehmen, wie er lautet,

Puffend. Hiftor. Carol. Gustav. Lib. VII. §. 12.

In fine dieses §vi. massen in præcedentibus davon nichts befindlich, heisset es verbotenus:

Guarantiam Cæsarei & Brandenburgici ita conceperant, ut certo sibi persuaderent, Suecos eam rejecturos, eoque ansam abrumpendi Tractatus præbituros: Sed & in hanc Sueci consenserunt hoc modo, ut injuriæ, quæ in posterum unus alteri inferre possit, per Commissarios, citra bellum expediantur, & Parti lædenti junctis viribus, ubi æquas conditiones respuerit, occurrendum.

Id quod æquè in favorem Sueciæ, quam *Cæterorum* cedere poterat.

Etsi satis constabat, id caput potissimum à *Brandenburgicis* urgeri, ut sibi cum omnibus initos *Tractatus* firmarent.

Erhellet nun aus diesem Loco nicht abermahln Sonnen-Klar und ganz deutlich?

(1.) Daß so wohl die Kayserliche als Chur-Brandenburgische die *Guarantie* des Oltivischen Friedens übernommen.

(2.) Daß vermöge solcher *Guarantie*, der lædierende Theil per *Commissarios*, von seinem widerrechtlichen Vornehmen abgerathen.

(3.) Im Fall derselbe aber die vorgeschlagene billige *Conditiones* nicht annehmen wolte, mit zusammen gesetzten Kräfften, das ist, mit einer starcken Armée, demselben der Ernst gezeiget werden solle, und endlich

(4.) Daß eben Chur-Brandenburg derjenige gewesen, so jetzt gemeldte vier Punkte und zwar zu dem Ende / am meisten urgiret habe, damit all und jeder Inhalt des Oltivischen Friedens um so viel mehr möchte oberviret und bekræfftiget werden.

Ob nun hieraus nicht klar hervor leuchte, daß Ihre Königl. Maj. von Preussen in dem Thornischen Casu, Ihre viel-vermögende *Officia* zu Redressirung des Pasirten, bey der Cron und Republic Pohlen zu interponiren, und, im Fall etwa die gethane billige Vorschläge keinen *Ingress* finden solten, mit zusammen gesetzter Macht der übrigen Hohen Interessenten und *Guarants* dahin collaboriren zu helfen, überflüssig Zug und Recht haben, das will man gern einem jeden Unpartheyischen zu judiciren, überlassen,

Es ist aber hieraus nun wiederum pessima fides des Verfassers mit Händen zu greiffen, und solte er sich billig schämen, dergleichen grobe Unwahrheiten, so toll-kühn in die Welt hinein zu schreiben, womit er doch niemand mehr, als sich selbst prostituiret.

Ad 85. Ob der König und die Republic Pohlen bey dem Ao: 1660. geschlossenen Frieden, dem damahligen Churfürsten von Brandenburg, auf dessen Verlangen, wegen des Königreichs Preussen, die, der Cron-Schweden, racione der in Preussen befindlichen Evangelischen, verheiffene Privilegia, in einer absonderlichen Convention noch einmahl wiederholet habe oder nicht, daran ist wenig oder nichts gelegen.

Wie dann der zu solcher Zeit regierende Churfürst Fridericus Wilhelmus Magnus sich damit gar leicht contentiren konte, daß solthane Privilegia denen Evangelischen in Preussen, durch einen solennen Tractat versprochen, und die damahlige Chur-Brandenburg, als Compaciscens und Guarant, in den Standt gesetzt werde, so offt und viel, als man ermeldten Evangelischen, wider solthanes Versprechen etwa Eintag zu thun beginnen solte, sich dagegen kräftigst interponiren zu können.

Ad 86. Hieraus ist zu schliessen, daß das Chur-Haus Brandenburg, oder jetzige Cron-Preussen, jedesmahl nach Billig- und Gerechtigkeit getrachtet, und ist kein Zweifel, es werden auch diese Tugend-Maxime auf dessen Königl. Erben transmittiret worden seyn.

Warum Ihre Kön. Maj. von Preussen der in Liefland sich etwan noch befindenden Catholischen mehr annehmen, als für die in Preussen wohnende Evangelische, sich interessiren solten, deshalben möchte man wohl gern nur ein einziges Motivum vernehmen, massen ja der natürlichen Billig- und Christlichen Schuldigkeit gemässer ist, ehender für seine Glaubens-Brüder, als für die davon Dissentirende, in einem gleichen Casu, das Wort zu sprechen.

Wann aber der Concipient aus einer guten Morale diese Erinnerung thut, so solte er auch vice versa billig bey seinen Glaubens-Genossen sich dahin zu bemühen trachten, daß sie denen Protektirenden in ihren Ländern nicht allein, sondern auch in andern frembden Provinzien ihre Gewissens-Freyheit ruhig lassen möchten.

Doch gesetzt, es wolten Ihre Königl. Maj. von Preussen bey dem Hofe zu Petersburg als jetzigen Possessore von ganz Liefland, desfalls Instanz zu thun sich bewegen lassen, so möchte man wohl gerne wissen, ex quo capite solches geschehen konte.

Wann

Wann nun der Schriftsteller darauf nichts anders zu antworten im Stande sich befinden dürfte, als weil die Cron Preussen ein compaciscirender Theil und Guarant des Olivischen Friedens, und, Sie also wegen des *Svi zdi Artic. IV. dictae Pacis Olivenensis*, solches zu thun gar wohl befugt wären, lieber, warum will man denn Ihre Königlichen Majestät von Preussen ansehn übel deuten, daß Sie *ex eodem capite* der Evangelischen in Thorn sich so rühmlichst annehmen.

Woraus dann die gegen dem Preussischen Hof hegende starke Passion mehr als zu viel hervor leuchtet.

Ad 87. Es ist auf den ersten Satz, als ob der Cron Schweden allein, nicht aber denen Cronen Engelland und Preussen zugleich, mit zukomme, über die Violation des Olivischen Friedens sich zu beschwehren, oben schon mehrmahls gründlich geantwortet worden, und wenn Ihre Königl. Majestät zu Schweden deßfalls an die Cron und Republic Pohlen etwa noch nichts förmliches gebracht haben möchten, so dürfte gewiß eine andere Staats-Raison, als ob mentionirter Friede durch die Prozeduren in Thorn nicht violiret worden, darunter verborgen, solche auch endlich wohl zu errathen seye.

Und was noch nicht geschehen, kan vielleicht künfftig noch bewerkstelliget werden.

Aber man hätte bald vergessen, noch etwas wenigß zu sagen, daß, weil der Verfasser sich ohnschwer einbilden kan, daß er mit seinen Argumentunculis nicht weit kommen werde, er auf die alberne Gedanken verfällt, als ob der Olivische Friede nicht mehr bestehe, sondern schon längst aboliret und aufgehoben worden.

Wenn er solche Chimären im Kopff hat, so ist auch kein Wunder, daß er solche seltsame Consequenzien daraus ziehet.

Immittelst muß er von dem, was in Schweden vorgehet, und gar kein Geheimnuß ist, ganz keine Information haben, dann sonstn würde er wissen, daß keine einzige Seele im Rath zu Stockholm vorhanden, so nicht an dem, bemeldter Stadt zugefügten Unrecht einen Eckel habe, und flactirt er sich also deßhalben ganz ohne Grund.

Ad 88. Den Anfang dieses *Svi* hat man *ad nauseam usque*, oben schon mehr als 4. biß 5. mahl beantwortet. Wie man dann, was die nachfolgende Worte dieses *Svi* betreffen, bißhero noch nicht prætendiret, auch so leicht nicht zu befürchten, daß auch andere Potenzen, als die hohe Herren *Compaciscentes* und *Fidejussores* in die Sache quæstionis sich meliren werden.

Man müſte dann zu Infringirung dieſes, ex Pace Oliventi her-
führenden Juris, in Pohlen ſelbſt zu einem ſolchen Kriege Anlaß zu
geben gemeynet ſeyn, wobey andere Puiffancen dadurch gleichſam
mit den Haaren genöthiget, und auf das Dictum Comici:

Nam tua res agitur, paries cum proximus ardet.
ex rationibus politicis zu reflectiren gezwungen ſeyn.

Ad 89. Der in Ecclesia preſſa jezo lebenden Stadt Thorn iſt
leyder! verboten die Redreſſirung des, derſelben ex odio Religionis
zugefügten Präjudizes, durch eigene Deputatos zu ſollicitiren.

Daß aber die Compacſcirende und Fidejubirende hohe Her-
ren, durch koſtbahre Abſchickungen und annoch daurende Negotiatio-
nes, an nöthiger Requisition es bißhero nicht ermanglen laſſen, ſolches
iſt ja überall notorium, und hat alſo der Verfaſſer dieſe Condition
ganz unnöthiger Weiſe urgiret. Es wäre dann, daß er von denen
publiquen Affairen in der That gar wenig Wiſſenſchaft habe, oder
doch aus ſchlimmen Abſichten zu haben ſich anſtelle.

Daß er aber, wie im Svo precedenti von ihm begehret wird,
man, ehe etwann die Hülfſs-Mittel ergriffen werden, usque ad Ca-
lendas Græcas, auf eine billige Satisfaktion zu warten verlangen
darff. Solches iſt lächerlich, denn, weil nummehro ſchon faſt über
ein Jahr verfloſſen, daß man von denen Herren Pohlen, wegen des
paſſirten nicht einmahl die geringſte rationale Antwort, viel weniger
aber eine billige Satisfaktion erhalten können, ſo ſind auch die zu ſol-
chem Ende abgefertigte Miniſtri in Warschau ſich länger leurriren
zu laſſen, gar nicht verbunden.

Ad 90. Man hat hierauf allbereits in vorhergehenden Svo ſatt-
ſam geantwortet, und das Contrarium gezeiget. Und muß der Au-
thor des Lateiniſchen Scripti, nichts, als ein wenig Latein können,
der nur zu Ueberſetzung in ſolcher Sprache gebraucht wird, und ſonſten
zu nichts mehr zu employren, oder aber eine in einer Münchs-Kappe
oder einem andern ſchwarzen Ordens-Habit ſteckende Perſon, die
von Publicis gar keine Notiz hat, ſeyn, indem er berühftermaſſen von
denen anfänglich in Dreßden, nummehro aber ſchon lange in War-
ſchau daurenden Negotiationibus, im geringſten nicht informiret iſt,
oder doch wenigſt davon nichts wiſſen will.

Ad 91. Daß die arme und noch zur Zeit verlaſſene Stadt
Thorn, nach der, in ihrem Angeſicht verrichteten barbariſchen Exe-
cution, dergleichen Klagen an den König und Republic Pohlen zu
bringen ſich nicht mehr getrauet, ſtehet gar leicht zu glauben, und zwar
umb

umb so mehr, als selbige ohne das leicht urtheilen können, daß man auf ihre dermalige Petita, eben so wenig, als die ante Executionem gethane wehmüthigste Implorationes, worinnen umb allergnädigsten Pardon, und umb Königl. Protection inständigst sollicitiret werde, reflectiren werde.

Welches dann auch der Schriftsteller selbst mit deutlichen Worten zu verstehen giebt, wenn er saget, daß, weilten der Oibische Friede mit ihr und andern Preussischen Städten nicht gemacht, sondern denselben nur die Amneltic accordiret worden, man auf ihre Bittschreiben gang keinen Egard genommen haben würde.

Es ist also genug, daß die hohe Herren Guarants Ihre Königl. Majestät und Republic Vohlen, umb respective Satisfaction und Abstellung der Attentaten, Ansuchung gethan, und noch ansuchen.

Ad 92. Die von dem Verfasser, wegen der hohen Herren Compaciscenten und Guarants habende ungegründete, und in diesem §vo übereins wiederholte Meynung, ist schon mehr denn fünfmal oben apodicticè wiederleget worden.

Ad 93. Wie in eben jetzt erwehnten §vo.

Weilen der Schriftsteller allhier, daß ihme die Documenta und Acta publica gar nicht bekandt seyn, abermahlen sattfam außsert, so ist ihm auch fast zuviel geschehen, daß man ihm einige Malice beygemessen.

Er leget vielmehr seine dicke Ignoranz auch damit wiederum klärtlich an den Tag, wenn er schreibet, daß er in seinem Gehirn nicht begreifen könne, aus was für einem Fundament doch Ihre Groß-Britannische Majestät ebenfalls bey dem Oibischen Frieden sich interestirt befinden.

Man hätte zwar zu dessen Verweis verschiedene stattliche Documenta publica, allhier beybringen können, umb aber alles überflüssige, absonderlich, da diese Refutation ohnedem viel weitläufftiger, als man anfänglich geglaubet, fällt, so wird der Conciipient nur auf den, von ihm selbst so oft allegirten Puffendorff, und zwar dessen Historiam Brandenburgicam, vor dasmahl verwiesen, da er dann folgenden Locum nachschlagen kan:

Sam. Puffend. Commentar. de rebus gest. Frideric.

Willhel. Magn. Tom. I. Lib. IX. §. 28. in fin.

Sed cum Galli demum æquiores se in Electoris commoda exhiberent, Anglus quoque sponcione sua eum tractatum firmare non amplius differebat,

Angl.

Anglicum porro Instrumentum à Gallica Guarantia in eo d'ffert, quod in hac integer tractatus extet, cui sub finem annexa est Sponsio.

Sed Anglicanum ad formam diplomatis conceptum est, quo Rex ea pacta adprobat atque confirmat, ac promittit, se operam daturum, etiam adhibita violentia armorum, ut eadem ab omnibus observentur.

Ad 94. Man nimmt gar utiliter an, daß der Concipient, als ein Catholick, Ihro Königl. Majestät von Groß-Britannien, Defensorem Fidei nennet, und werden Dieselbe ohne solche Erinnerung, deßfalls zwar überall, absonderlich aber in Dero Königreichen und Landen, Ihres Ampts, data occasione, sich schon zu gebrauchen wissen.

Ad 95. Ohnvergleichlich ist auch, daß der Author des Lateinischen Scripti, sonder Zweifel aus Antrieb des Gewissens, welches wider die Wahrheit nichts zulassen kan, öffentlich bekennet, daß Höchstbesagter Ihro Groß-Britannischen Majestät Dero Glaubens-Genossen, ebener mässen, an andern Orthen in der Welt wider alle unruhige Köpffe zu beschützen, zukomme.

Posito hoc, wie es dann als eine ausgemachte Sache gar leichtlich concediret wird. So ist auch dieses wahr, daß Rex Magnæ Britannia, ex hoc solo capite, etiam absque Guarantia, & non requisitus, der bedrückten Protestirenden in Pohlen, absonderlich aber in Thorn sich anzunehmen Fug und Macht, und also ein doppeltes Jus auf die Abstellung der ihnen neuerlich zugesügten Gravaminum zu insistiren für sich habe.

Ad 96. Dieses streitet é diametro wider die in Svo præcedenti, von dem Schriffsteller behauptete Thesin, und ist nicht fein, dasjenige sofort zu negiren, was kurz vorher, in una eademque materia affirmiret wird.

Const ist zwar an sich richtig, daß Ihre Königliche Groß-Britannische Majestät nicht gern sehen, wenn wegen Ihrer Catholischen Unterthanen, andere Puissancen, und noch darzu absque ullo jure quæsito sich moviren, und dieselbe zu protegiren suchen.

Allein es kehren sich die Catholische Höffe daran gar nicht, sondern interessiren sich beständig für ihre Glaubens-Genossen, sowohl

in Engelland, als an andern Orten. Es kan also das beygebrachte
Axioma Juris Naturæ gar füglich retorquiret werden.

Quod tibi non vis fieri, alteri non facias.

Wiewohl allhier nur die Rede ist von denen Potentaten, so für
ihre Glaubens-Genossen anderst nicht, als intercedendo solliciti-
ren, nicht aber von denenjenigen, so ex pacto aut alia obligatione,
dazu verpflichtet, und im Gewissen verbunden sind.

Ad 97. Auf diesen ist schon öfters, absonderlich aber Svo 93.
rechtchaffen geantwortet, und das in ganz Europa bekandt seyende
Contrarium dargehan worden.

Man hat zwar die Cron Engelland ohngefehr allererst zwey Jahr
hernach, zu Übernehmung der Gewehrschaft obbesagten Olivischen
Friedens requiriret, Gestalt dann das von derselben darüber extra-
dirte solenne Guarantie-Instrument sub dato den 24. Januarii
Anno 1663. gehöriger Orthen insinuiret und ad Acta deponiret
worden.

Es ist aber darum sothane Fidejussion dennoch eben so bündig,
als wenn sie in ipso Pacis momento Olivensis ihre Nichtigkeit er-
langt hätte.

So thut doch nichts zur Sache, wenn etwa zu der Zeit, da der
Olivische Friede geschlossen wurde, Carolus II. noch nicht wieder
nacher Engelland zurückgekehret gewesen, genug, daß hernach bey des-
sen Regierung das so oft erwähnte Guarantie-Instrument ausge-
fertigt, und mit dem Reichs-Insigel bekräftiget worden.

Ad 98. Oben im Svo 93. stellet sich der Verfasser an, als ob
er nicht wisse, mit was vor Raison die Cron Engelland sich der Evan-
gelisten in Pohlen, absonderlich der in Thorn annehmen könne.

In diesem aber meldet er deutlich, daß von Schweden und
Chur-Brandenburg der König Carolus II. von Engelland in dem,
in fine Articuli XXXVI. Pacis Olivensis zu Erwählung der Fide-
jussoren präfigirten Termin, zum Sponsore oder Garant sey be-
nennet worden. Ob sich sothane pure Contradictoria mit einander
conciliren lassen oder nicht, wird dem geneigten Leser zu judiciren le-
diglich anheim gegeben.

Daß auch Engelland solthane Getvehrschafft übernommen, ist oben gleichfalls zur Gnüge bewiesen worden. Und ist also von gar keinen Nachdruck, oder das geringste widrige Argument gegen solthane Garantie daraus zu ziehen, daß, was Schweden anbetrifft, solche Cron von dem König und Republic in Pohlen allein zu Übernehmung der Eviction ersucht worden, gestalt man dann das deßfalls habende Recht Regis Magnæ Britannæ: vorhin klärllich erwiesen.

Ad 99. Man hat schon mehr, als siebenmahl hierauf das Gegentheil solide demonstrirret, und ist man fast überdrüssig zu sehen, daß er den Kohl so oft aufwärmet, und mit einerley so vielmahl vergeblich angestochen kommet.

Der Author sezet zwar: Es scheine, daß ermeldter König Carolus II. von Engelland die offerirte Fidejussion, welches er in denen Worten zu verstehen giebt: *Quam ille, ut videtur, ne quidem in se suscepit*, nicht übernommen habe. Es ist aber nichts ungerheimbers, als aus einem Zweifel einen bündigen Schluß machen zu wollen.

Ad 100. Alles was in diesem enthalten, ist schon mehr denn zehenmahl beantwortet worden, wohin dann der Schriftsteller und jedweder geneigter Leser, *brevitatis causa*, lediglich verwiesen wird.

Indessen ist gewiß ganz enorm, daß der Verfasser wider alle Wahrheiten zu schreiben sich nicht entblödet, es hätten die Fidejussores, wie zwischen Schweden und Pohlen der Friede geschlossen worden, an den Inhalt des Divischen nicht einmahl gedacht, noch um dessen Haltung sich bekümmert, worauf dann, als ein recht kindisches Vorgeben, man nicht mehr zu antworten sich vorgenommen.

Dieses aber will man noch mit wenigen sagen, daß derjenige von denen hohen Herren Guarants, so die Cron Schweden, zu Eintretung in das, wegen Thorn genommene Concert sollicitiren soll, und worauf der Schriftsteller etwa abziehen mag, gewiß vorhero alles wohl überleget, und also der Concipient, ob derselbe sich und seinen Staat dadurch wohl verstehe, keine Sorge zu tragen hat.

Ad 101. Der Inhalt hievon gehdret nicht *ad rem*, und ist also daraus nichts zu schliessen.

Ad 102. Hierauf ist schon in *præcedentibus* geantwortet worden.

Ad

Ad 103. Die hierauf benöthigte Antwort ist gleichfalls oben zu befinden.

Ad 104. Ob der Schriftsteller eine ganz andere Art und Weise, als wie bishero geschehen, welchergestalt nemblich wegen Violirung Des Divischen Friedens, an Seiten der hohen Herren Fidejassoren, mit der Cron und Republic Pohlen gehandelt und tractiret werden müsse, vorzuschreiben im Stande sey, das ist wohl eine lächerliche Einbildung.

Es ist genug, daß man bishero ad normam dictæ Pacis verfahren, und auch noch ferner zu procediren im Sinn habe.

Ad 105. Dieses ist ja wie notorium, seith dem die Thornische Massacre in denen Höfen kund geworden, genug geschehen, und wird noch diese Stunde daran unablässig gearbeitet, solchergestalt, daß der Inhalt des allegirten XXXV. Articuls, und zwar des svi zdi Pacis Olivenfis in allen sorgfältigst observiret worden, und noch künftigt beobachtet werden soll. Es kommt also nur darauf an, ob die Herren Pohlen denen vernünfftigen Vorstellungen wollen Gehör geben oder nicht.

Und hat das Königreich Pohlen gewislich mit sonderbahren Danck zu erkennen, daß die Herren Compaciscentes nicht nur die im gedachtem Articul vorgeschriebene 4. Monathe, sondern wohl neun bis zehen auf eine raisonable Erklärung bishero vergeblich gewartet.

Ad 106. Auf den ganken Inhalt dieses svi ist ja, welches man mit Verdruß repetiren muß, oben deutlich geantwortet worden, und wenn dem Concipienten dadurch der Nebel noch nicht aus seinen Augen gebracht werden kan, so ist er gewis recht zu bedauern, und mehr einer Christlichen Commiseration als Ahndung würdig.

Ad 107. Simpliciter wie in denen vorhergehenden.

Ad 108. Die hierinn befindliche Fragen sind oben, der Länge nach mehr denn einmahl, fast mit allen Umständen erzehlet worden, wohin der Concipient, im Fall er etwa davon noch keine Wissenschaft hat, lediglich verwiesen wird.

Ad 109. Man kan fast nicht begreifen, was der Author des Lateinischen Scripti damit sagen wolle, allermassen ja so viel bekandt, daß alle benandte Ministri oder Commissarii, ohne den Schwedischen,

ſchen, ſchon lange Zeit bey dem Königlich Pohlniſchen Hofe ſich aufgehalten, auch um Satisfaction des in Thorn vergoffenen unſchuldigen Menſchen-Bluts, und Redreſſirung der andern allda widerrechtlich vorgenommenen Thätlichkeiten negotiiren.

Weil der Conſipient ſcheinet eine Pohle zu ſeyn, indem er hiſſweilen ſchreibet Noſtra Republica, ſo ſolte man faſt glauben, daß er in einem Cloſter ſtecke, und von nichts als was man ihm vorſaget, Nachricht habe, ſonſten er ja nothwendig von dem, was am Königlich Pohlniſchen Hofe vorgehet, einige Nachricht haben müſte.

Ad 110. Die ganze Thornische Affaire trägt ſolches auf den Rücken nach ſich, und dürffte bey fernerer Renitenz der Herren Pohlen, ohne ſeine Erinnerung geſchehen.

Ad 111. Dieſes hat gleichfalls ſeine Richtigkeit.

Ad 112. Es wird der geneigte Leſer dieſes alles, weil es ſchon öftters von den Schriffſteller vorgebracht worden, auch mehr denn einmahl ſattſam beantwortet ſinden, abſonderlich beliebe man nachzuſehen, was man bey dem ſvo 34. zu melden nöthig erachtet.

Ad 113. Daß die Cron Frankreich als von allen Partibus des Ollwiſchen Friedens erbethenen Guarant, zu Beobachtung ſeines Officii von denen dabey intereſſirten Perſonen ſchon genugsam ſich erinnert, von demſelben auch ſolches zu präctiren verſprochen worden, iſt gar kein Zweifel.

Ad 114. Ob die Republic Holland für die richtige Obſervirung des Ollwiſchen Friedens ebenfalls Fidejubitoret habe oder nicht, das läßt man umb ſo mehr billig an ſeinem Orth geſtellet ſeyn, als die Wahrheit oder Unwarheit hievon zu der Sache nichts beytraget, oder derſelben im geringſten präjudiciret.

Auf den zweyten Cas dieſes ſvi, daß nemlich der Ollwiſche Friede von denen Herren Pohlen nicht ſolte violiret ſeyn, davon iſt allbereit in denen vorhergehenden, das evitente Contrarium vor Augen geſeget worden.

Ad 115. Keim elenderer Schluß iſt wohl jemahls zum Vorſchein gekommen, als derjenige, welchen der Verfaſſer allhier bringet, nemlich:

Es

Es wären diejenige, so das, was wieder solchen Frieden, von der Cron Pohlen bishero verübet worden, zu reabihren suchten eben die Infractores des so oft berührten Olivischen Friedens.

Welches ja wider alle Vernunft streitet. Inmassen derjenige allezeit, so ein Ding zu erhalten, oder wenn es ja einigermaßen verdorben worden, wieder im vorigen Stand, oder zur vorigen Vollkommenheit zu bringen trachtet, mehr ein Conservator, als Destruator illius rei mit Recht zu nennen ist.

Ad 116. Von diesen in des Conciipientens Gehirn formirten Satz, ist die Consequenz, als der gesunden Vernunft zuwider, eben so wenig zu begreifen, indem die hohe Herren Compaciscentes und Fideiustores des Olivischen Friedens, alles mögliche zu dessen aufrecht Erhaltung, mit Worten und Wercken beyzutragen im Gewissen verbunden sind.

Ad 117. Eben dieser Meynung ist auch die Cron Engelland, und wenn sich der Schriftsteller etwa durch einige von denen sogenannten Jacobiten erhaltene Brieffe, eines andern flatteret, so betrieger er sich gewaltig.

Ad 118. Was die vernünftige Sentiments des Königlich Preussischen Hofes anbetrifft, so ist davon dessen Intention allbereit klar am Tage, solchergestalt, daß der Schriftsteller dießfalls sich ebenemassen umsonst schmeichelt.

Ad 119. Auf das erste Membrum dieses svi hat man oben schon zur Gnüge geantwortet.

Auch aus dem zweyen deduciret, daß die Cron Preussen nicht allein den ganzen Königreich Pohlen, sondern auch einer jeden Königlichen Stadt im Nothfall Assistentz leisten müsse.

Und weil der Olivische Friede nach denen sogenannten Pactis Velaviensibus, bey drey Jahr hernach allererst geschlossen worden, massen der zu Welau errichtete Vergleich den 19. Septembris 1657. der Olivische Friede aber ^{23. April.} _{3. Maji.} 1660. seine Consistenz erhalten, so können allenfalls obgedachte Pacta, dem Olivischen Frieden gar nicht im Wege stehen, sondern es muß dieser Friede dem zu Welau gemach

gemachten Vergleich, im Fall beyde einander etwa zuwider (wie doch nicht gesagt werden kan) seyn solten, vielmehr derogiren.

Und wenn man ja aus solchen Pactis mit Gewalt etwas erzwingen, und auf den Casum quaestionis appliciren wolte, so könnten die, in fine §vi imi dictorum Pactorum befindliche Worte:

Hoc omne illis respectu amicitiae & intercessionis suae Serenitatis Electoralis, à Sua Regia Majestate ipsis indulgebatur, & nulla in re, ipsis, contra pristina jura reliquasque libertates omnes, qualescunque sint, absque ulla exceptione aut reservatione, quibus antea fruebatur, præjudicio erit.

vielmehr pro tuitione der, denen Evangelischen Einwohnern zu Thorn geraubten Privilegien und hergebrachten Gerechtsamen in Sacris & Profanis, als gegen dieselbe allegiret werden.

Es wird auch durch die Execution einer übernommenen Garantie, absonderlich, so lange selbige annoch in Vorstellungen und Negotiationen bestehet, ein Friede gar nicht gebrochen, es wäre dann, daß der lædierende Theil zu einer oder andern raisonnablen Billigkeit sich durchaus nicht wolte disponiren lassen.

Zu geschweigen, daß also nach der gefunden Vernunft, von denen Compacscirenden, derjenige, so gegen die Pacta und allerseits beliebte Friedens- Articul handelt, vielmehr in tali casu, pro Aggressore gehalten werden muß.

Ad 120. Man siehet wohl, daß der Schriftsteller selbst zweifelt, daß seine Argumenta einigen Ingress finden möchten, worinnen er dann auch nicht weit vom Ziel schieffet.

Daß er aber vermeynet, es werden die hohe Interessenten von denen Herren Pohlen, gleichwie bishero schon ein ganzes Jahr gesehen, sich noch länger amüsiren, auch die Sache noch einmahl so lange, und wer weiß, wie viel Zeit, noch ferner zu überlegen und zu trainiren sich bereden lassen, darinn hat er aller Apparence nach, die Rechnung ohne Wirth gemacht.



ERRATA:

Weilen in dem gar zu sehr pressirten Druck eine und andere Fehler, so man nicht sofort corrigiren können, mit eingeschlichen, so wolle der geneigte Leser solche nach denen hier beygefügtten Anmerkungen zu verbessern sich gefallen lassen.

Den zweyten Satz des §vi 63. welcher anfängt: So kan man auch *ic.* lege uti sequitur:

So kan man auch den *Punctum Religionis & Conscientiæ* gewiß nicht für eine schlechte Sache halten.

Wie dann bey denen Herren Catholischen, etwas, so wider die *Principia* ihrer Religion streitet, solten es auch nur Kleinigkeiten seyn, als zum Exempel, an denen verbottenen Tagen, ohne Permissio des Pfarrers, Fleisch essen, oder negiren, daß sieben Sacramenta sind, und dergleichen, ehender, als Ehebruch, Mord und Diebstahl, und zwar bisweilen wohl gar mit dem Leben abgestraffet zu werden pflegen.

Nunc quid tibi non vis fieri, alteri non facias.

Ad §. 80. So sich anfängt: Man hat schon *ic.* in fine post verba: züchtigen wolte, adde; ohne alle Raison und Billigkeit handeln würde.

Ng 2104. 8^{er}

ULB Halle

001 922 947

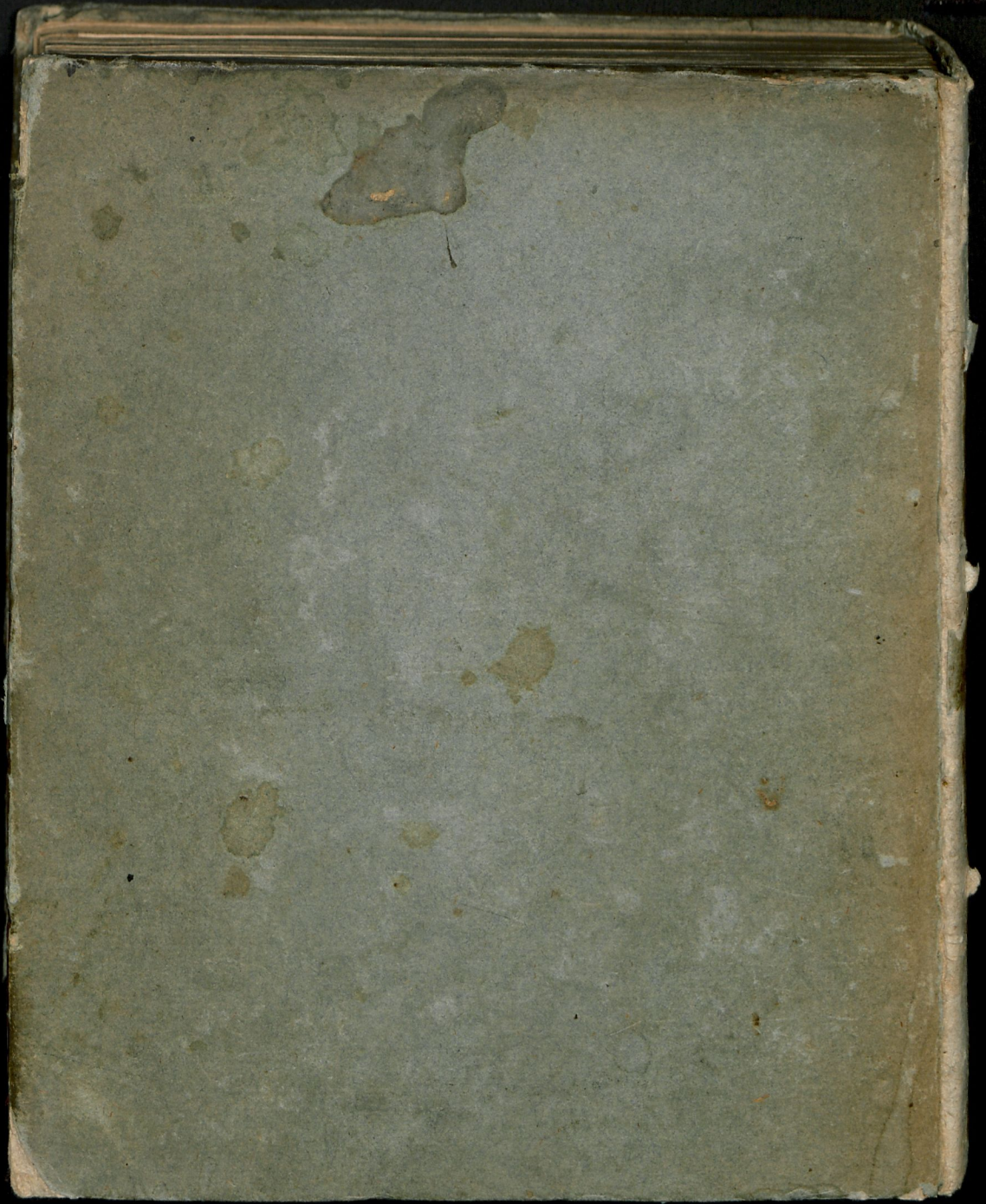
3

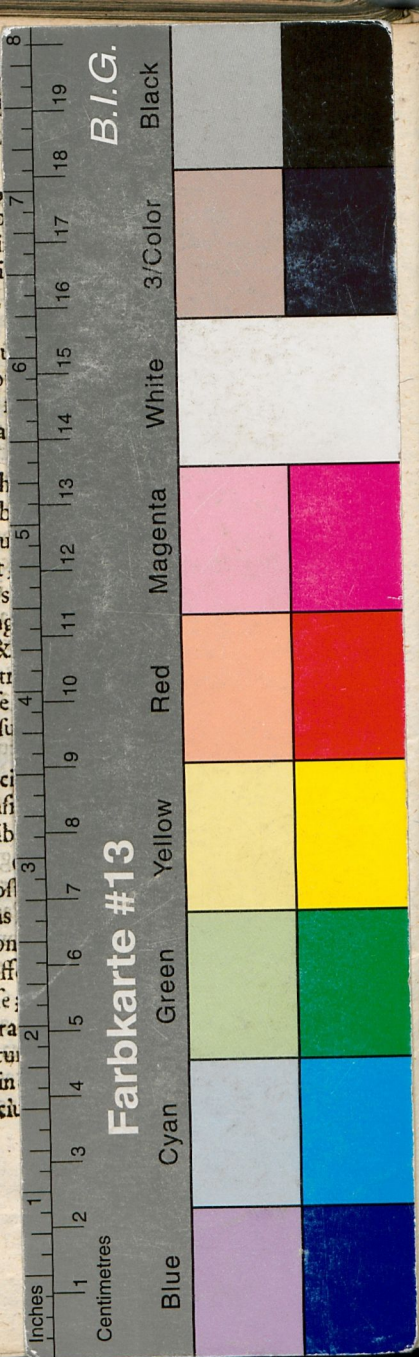


Sb.

M. C.







8. 19
Ehlfertiger und zu weiterer Überlegung
gethaner



ersuch/

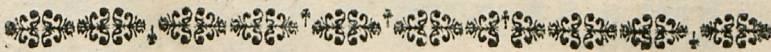
Wie etwa
das unter dem Titel

Genuina Ratiocinatio
circa Decretum ejusque Executionem
in Negotio Thorunensi &c.

Heraus gekommene / und zur Stadt am Hof
gedruckte

Lateinische Scriptum

könne beantwortet werden.



Hamburg 1725.